

Schutzgebühr 3,00 €



## **Kirchenreform**

# **„Laien“**

**Prof. Dr. Georg Bier**

**Strukturen der Mitwirkung in der  
römisch-katholischen Kirche**

**Dr. Stefan Silber**

**Volk-Gottes-Ekklesiologie  
des II. Vatikanischen Konzils**

## Die Autoren:

### Prof. Dr. Georg Bier

Jg. 1959, Dr. theol., Lic. iur. can., 1989-1993 Pastoralreferent in Osnabrück, 1993-2004 Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Limburg, seit 2004 Professor für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Br., Veröffentlichungen u.a.: Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, Würzburg 2001; Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, Freiburg 2013; zusammen mit Norbert Lüdecke: Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche. Gedenkschrift für Werner Böckenförde, Würzburg 2006; Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012.

### PD Dr. Stefan Silber

Jg. 1966, Dr. theol. habil., Pastoralreferent in der Diözese Würzburg, Privatdozent an der Universität Osnabrück. 1997-2002 Mitarbeit in der Diözese Potosí (Bolivien); 2011-2013 Mitarbeit an einem internationalen Forschungsprojekt zur Großstadt pastoral an der Universität Osnabrück. Koordinator der Plattform Theologie der Befreiung. Verheiratet, drei Kinder. Neuere Veröffentlichungen: Margit Eckholt / Stefan Silber (Hg.): Glauben in Mega-Citys. Transformationsprozesse in lateinamerikanischen Großstädten und ihre Auswirkungen auf die Pastoral, Ostfildern: Grünewald 2014; Die Pluralität der Religionen und die Befreiung der Armen. Aspekte einer postkolonialen und befreiungstheologischen Kritik der Theologie der Religionen, in: Klaus Beurle (Hg.): Gott – einzig und vielfältig, Würzburg: Echter 2014, 175-194.

© Georg Bier und Stefan Silber

Herausgegeben von der KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche*:

**Postfach 65 01 15, D-81215 München**

Tel.: (08131) 260 250, Fax : (08131) 260 249

info@wir-sind-kirche.de

www.wir-sind-kirche.de

Redaktion: Magnus Lux, Christian Weisner

Stand: Februar 2016

»**Wir sind Kirche e.V.**«

Spendenkonto:

IBAN: DE07 4006 0265 0018 2220 00

SWIFT/BIC: GENODEM1DKM

*Der Verein ist vom Finanzamt Ettlingen unter der Nummer 31199/44490 als steuerbegünstigter gemeinnütziger Verein für kirchliche und mildtätige Zwecke anerkannt.*

## Inhalt

|  | Seite     |
|--|-----------|
| <b>Prof. Dr. Georg Bier:</b><br><b>Partner oder Helfer? Strukturen der Mitwirkung von Laien<br/>in der römisch-katholischen Kirche</b>   | <b>5</b>  |
| <b>1. Problemaufriss</b><br><i>Mitwirkung von Laien an der kirchlichen Sendung</i><br><i>Ein mehrdeutiger Begriff</i><br><i>Kirchenrechtliche Perspektive</i>                                      | <b>5</b>  |
| <b>2. Bestandsaufnahme</b><br><i>Mitwirkung in der Heiligung</i><br><i>Mitwirkung in der Lehre</i><br><i>Mitwirkung in der Leitung</i>   | <b>8</b>  |
| <b>3. Relativierungstendenzen</b>  | <b>20</b> |
| <b>4. Fazit und Ausblick</b>   | <b>23</b> |
| <br>   |           |
| <b>Dr. Stefan Silber:</b><br><b>„Die Laien sind die Kirche.“ (Pius XII.)</b><br><b>Eine Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie<br/>des II. Vatikanischen Konzils aus der Sicht der Laien</b> | <b>27</b> |
| <b>1. Volk-Gottes-Ekklesiologie</b><br><i>Wahre Gleichheit der Gläubigen</i><br><i>Das messianische Volk</i><br><i>Zum neuen Gottesvolk sind alle Menschen gerufen</i>                             | <b>28</b> |
| <b>2. Ekklesialität der Laien („Wir sind die Kirche“)</b><br><i>Ämter Christi</i><br><i>Bibeltheologische und exegetische Befunde</i><br><i>Weltkirchliche Überlegungen</i>                        | <b>31</b> |
| <b>3. Basisgemeinden und andere flüssige Formen der Kirche der<br/>Laien</b><br><i>Basisgemeinden</i><br><i>Liquid Church</i><br><i>Kirche der Laien als Flüssige Kirche</i>                       | <b>36</b> |
| <b>4. Schluss</b>  | <b>42</b> |



Georg Bier

# Partner oder Helfer? Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche<sup>1</sup>

## 1. Problemaufriss

### *Mitwirkung von Laien an der kirchlichen Sendung*

Die Kirche hat von Christus den Auftrag erhalten, allen Menschen das Heil zu bringen. An dieser Sendung der Kirche sollen alle Gläubigen mitwirken. Jede und jeder Einzelne ist aufgrund von Taufe und Firmung fähig und berufen, sich daran zu beteiligen.

Dieser theologische Grundsatz ist unstrittig. Diskutiert wird, auf welche Weise die Gläubigen angemessen und sachgerecht an der Sendung der Kirche mitwirken können. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben deutlich gemacht: Die einzelnen Gläubigen haben in „je besonderer Weise“<sup>2</sup> teil an dieser Sendung – Kleriker, also jene Männer, denen das Sakrament der Weihe gespendet wurde, in anderer Weise als die übrigen Gläubigen, die so genannten Laien. Der Amtspriester bildet kraft der nur ihm zukommenden heiligen Gewalt das Gottesvolk heran und leitet es; die übrigen Gläubigen hingegen üben ihr gemeinsames Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe<sup>3</sup>. Vornehmliche Aufgabe der geweihten Hirten ist es, die übrigen Gläubigen als Hirten zu führen und ihre Charismen zu prüfen, damit alle *auf je eigene Weise* einmütig zum gemeinsamen Werk zusammenwirken können (LG 30)<sup>4</sup>. Die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien, auf die es hier ankommt, ist nach kirchlichem

---

<sup>1</sup> Vortrag bei der 36. Bundesversammlung der *KirchenVolksBewegung* am 28. März 2015 in Freiburg. Der Beitrag wurde für die Publikation überarbeitet und um die Anmerkungen ergänzt; der Vortragsstil wurde beibehalten.

<sup>2</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, dt. Übersetzung z.B. in: Karl Rahner/Herbert Vorgrimler, *Kleines Konzilskompendium*, Freiburg<sup>35</sup>2008, 123-200; hier: Art. 10.

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

<sup>4</sup> Vgl. ebd. Art. 30; vgl. außerdem ebd. Art. 31, wonach die Laien auf ihre Weise (*suo modo*) Anteil haben am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi.

Selbstverständnis nicht von Menschen gemacht, sondern beruht auf göttlicher Weisung<sup>5</sup>. Sie ist deshalb menschlicher Verfügungsgewalt entzogen und kann nicht aufgehoben werden. Kleriker und Laien wirken gemeinsam, aber nicht auf gleiche Weise an der Sendung der Kirche mit. Das diesbezügliche Hierarchiegefälle ist in den Konzilstexten vorgezeichnet.

Bereits Anfang der 1970er Jahre plädierte die Gemeinsame Synode der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland für „Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann“<sup>6</sup>. Als sich Mitte der 1990er Jahre die *KirchenVolksBewegung* formierte, forderte sie an erster Stelle die „Gleichwertigkeit aller Gläubigen“ und die „Überwindung der Kluft zwischen Klerus und Laien“<sup>7</sup> und verlangte „Mitsprache und Mitentscheidung in allen kirchlichen Gremien“<sup>8</sup>. Im Jahr 2011 forderte das sogenannte Theologen-Memorandum<sup>9</sup> „mehr synodale Strukturen auf allen Ebenen der Kirche.“<sup>10</sup> Was vor Ort entschieden werden könne, solle dort entschieden werden. Entscheidungen müssten transparent sein<sup>11</sup>. Und im vergangenen Jahr verabschiedete die Diözesanversammlung der Erzdiözese Freiburg folgende Empfehlung: „Die Erzdiözese Freiburg entwickelt eine neue Kommunikations- und Entscheidungskultur: Räte und Gremien werden repräsentativ gestaltet und höher gewichtet als bisher [...] Demokratische Strukturen werden auf allen Ebenen kirchlichen Lebens angestrebt und eine entsprechende Haltung eingeübt.“<sup>12</sup> Seit gut 40 Jahren also wird das partnerschaftliche Zusammenwirken aller Gläubigen in der Kirche beschworen – bis heute schwingt dabei die Einschätzung mit, für Laien gebe es zu wenige oder zu wenig gewichtige Mitwirkungsmöglichkeiten.

---

<sup>5</sup> Papst Johannes Paul II., Codex Iuris Canonici vom 25.01.1983, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 2012, can. 207 § 1: „Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen Laien“.

<sup>6</sup> Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“, Teil I, 1.6, in: Gemeinsame SYNODE der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Volksversammlung. Offizielle Gesamtausgabe, Freiburg u.a. 1976.

<sup>7</sup> Präambel des deutschen *KirchenVolksBegehrens*, wiedergegeben nach: <http://www.wir-sind-kirche.de/?id=117> (letzter Zugriff auf alle in diesem Betrag zitierten *websites*: 7. Juli 2015).

<sup>8</sup> Vgl. ebd.; die Forderung findet sich unter der Überschrift „Volle Gleichberechtigung der Frauen“, was die Frage aufwirft, ob die Urheberinnen und Urheber des *KirchenVolksBegehrens* die Mitsprache und Mitentscheidung durch nicht geweihte Männer in kirchlichen Gremien seinerzeit für ausreichend gewährleistet hielten.

<sup>9</sup> Der Text erschien zuerst in der Süddeutschen Zeitung vom 4.2.2011; er ist auch abgedruckt in: Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruij/Saskia Wendel (Hg.), Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch. Argumente zum Memorandum, Freiburg 2011, 33-36.

<sup>10</sup> Ebd. 34.

<sup>11</sup> Vgl. ebd.

<sup>12</sup> Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hg.), Diözesanversammlung Karlsruhe 24. Mai 2014. Gesamtdokumentation, Freiburg 2014, 62.

### *Ein mehrdeutiger Begriff*

Ob diese Einschätzung als zutreffend anzusehen ist, hängt auch davon ab, was unter *Mitwirkung* verstanden wird. Der Begriff ist mehrdeutig. Wer in einer Pfarrei den Krankenhausbesuchsdienst mitträgt oder sich beim Pfarrfest engagiert, wirkt mit. Wer eine Eucharistiefeier mitfeiert, indem er mitbetet, mitsingt und die vorgeschriebenen Antworten gibt, wirkt daran mit.

Das ist meist jedoch nicht gemeint, wenn über Mitwirkung in der Kirche diskutiert wird. Gedacht ist vielmehr an *aktive Mitgestaltung*, beispielsweise daran, liturgische Funktionen in der Eucharistiefeier zu übernehmen oder eigene Vorstellungen in das Leben der Pfarrei einzubringen. Vor allem aber wird – wie die zuvor zitierten Texte illustrieren – unter Mitwirkung die *Beteiligung an Entscheidungen* verstanden.

Doch selbst mit dieser Präzisierung ist der Begriff uneindeutig. Wer vor einer Entscheidung lediglich um einen unverbindlichen Rat gefragt wird, ist zwar beteiligt, hat aber weniger Einflussmöglichkeit als jene, von deren Zustimmung die Entscheidung abhängig ist. Die Chance, eine *Entscheidung im eigenen Sinne zu beeinflussen*, gilt als Qualitätsmerkmal von Beteiligung – auch in der Kirche. Gewünscht sind Strukturen verbindlicher *Mitbestimmung* und *Mitentscheidung*.

### *Kirchenrechtliche Perspektive*

Wie ist es um die so verstandene Mitwirkung in der katholischen Kirche bestellt? Sie haben zu dieser Frage einen Kirchenrechtler um Auskunft gebeten, nicht etwa eine Dogmatikerin, einen Kirchenhistoriker oder eine Pastoraltheologin. Die Dogmatikerin hätte darüber sprechen können, welche Formen von Mitwirkung theologisch möglich wären. Der Historiker könnte darlegen, wie es früher war und warum und wie sich die Dinge entwickelt haben. Die Pastoraltheologin könnte an Beispielen vorführen, wie Mitwirkung praktisch verwirklicht wird.

In kirchenrechtlicher Perspektive geht es nicht in erster Linie darum, was war, was sein könnte oder was im Einzelfall praktiziert wird. Es geht um die Frage, was nach dem Willen des Gesetzgebers in der katholischen Kirche verwirklicht sein soll. Es geht um Strukturen der Mitwirkung von Laien, wie der kirchliche Gesetzgeber sie vorgibt und umgesetzt sehen will.

Einem gängigen Vorurteil ist dabei sogleich entgegenzutreten: Kirchenrecht gilt oft als Widerpart der Theologie. In wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Publikationen, in Kommentaren und Meinungsäußerungen wird bisweilen der Eindruck erweckt, das Kirchenrecht verhindere den theologischen Fortschritt, blockiere die Durchsetzung zukunftsfähiger theologischer Konzepte und stelle sich einer besseren Theologie und einer besseren Lehre in den Weg. Pointiert: In der Kirche könnte es so schön sein, wenn nur das Kirchenrecht nicht wäre.

Derartige Einschätzungen verkennen die Zusammenhänge. Einen Gegensatz zwischen Theologie und Recht gibt es nicht. Die Normen des kirchlichen Rechts stehen nicht im Widerspruch zu theologischen Überzeugungen, sie sind vielmehr deren Ausdruck – genauer: sie sind Ausdruck jener theologischen Überzeugungen, die der kirchliche Gesetzgeber als maßgeblich ansieht. Gesetzgeber in der Kirche sind der Papst und die Bischöfe. Das gesamtkirchlich geltende Gesetzbuch wurde 1983 von Papst Johannes Paul II. in Kraft gesetzt. Es ist nach seinen Worten „Frucht der kollegialen Zusammenarbeit“ aller Bischöfe<sup>13</sup>; es ist Ausdruck der von Papst und Bischöfen als verbindlich angesehenen Theologie<sup>14</sup>. Kritik am Kirchenrecht ist mithin Kritik an *theologischen* Auffassungen, die von Papst und Bischöfen vertreten werden. Wer beispielsweise den rechtlichen Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen beklagt, beklagt die kirchliche Lehre und die *theologische Position* des kirchlichen Lehramtes zu dieser Frage. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen formulieren lediglich die Konsequenzen dieser *theologischen* Vorgabe. Wo über einen veränderten Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen diskutiert wird, geht es im Kern nicht um rechtliche Probleme, sondern darum, ob in dieser Frage eine *theologische* Neubewertung möglich ist.

## 2. Bestandsaufnahme

Beginnen wir nach diesen Vorüberlegungen mit einer Bestandsaufnahme. Welche Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es für Laien in der katholischen Kirche? Hinsichtlich der Tätigkeitsfelder in der Kirche werden drei Bereiche unterschieden: der Heiligungsdienst, die Lehraufgabe der Kirche und der

---

<sup>13</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* vom 25.01.1983, dt. Übersetzung in: CIC (Anm. 5), IX-XXVII, hier: XVII.

<sup>14</sup> Dazu ausführlicher Norbert Lüdecke/Georg Bier, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012, 38-41.



## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

Leitungsdienst. Die Möglichkeit der Mitwirkung von Laien ist für jeden dieser Bereiche gesondert zu betrachten.

### *Mitwirkung in der Heiligung*

Zur *Heiligungsaufgabe der Kirche* gehört, was im weitesten Sinne mit gottesdienstlichen Handlungen zu tun hat. Laien können daran mitwirken, indem sie bestimmte liturgische Rollen und Aufgaben übernehmen. Im Rahmen der Eucharistiefeier kommen für Laien vor allem Lektoren-, Kantoren- oder Ministrantendienste in Betracht. Sie sind als spezifische Laiendienste konzipiert und sollen regelmäßig von Laien wahrgenommen werden<sup>15</sup>. Anders verhält es sich mit Laien als außerordentlichen Kommunion Spendern. Sie gehören in deutschen Diözesen zum gewohnten Bild; aus Sicht römischer Dikasterien hingegen stellt der gewohnheitsmäßige Einsatz von außerordentlichen Kommunion Spendern in der heiligen Messe eine Fehlentwicklung dar, die zu korrigieren ist<sup>16</sup>.

Bezüglich liturgischer Dienste in der Eucharistiefeier sind Männer und Frauen von Rechts wegen nicht gleichgestellt. Nur Männer können für die Dienste des Lektors und des außerordentlichen Kommunion Spenders *auf Dauer* bestellt werden<sup>17</sup>. Frauen können die entsprechenden Aufgaben zwar ebenfalls übernehmen, jedoch nur aufgrund einer *zeitlich begrenzten Beauf-*

---

<sup>15</sup> Vgl. can. 230 §§ 2 und 3 CIC sowie speziell für den Lektorendienst die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, in: Die Feier der heiligen Messe, Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Zweite Auflage, ergänzt gemäß Editio typica altera des Missale Romanum, 1975, dem neuen Codex Juris Canonici, 1983, und dem ergänzten Regionalkalender, Einsiedeln u.a. 1996, 19\*-69\*, hier: Nr. 66.

<sup>16</sup> Vgl. die von mehreren Dikasterien der Römischen Kurie gemeinsam verantwortete Instruktion *Ecclesia de mysterio* vom 15.08.1997, hier: Artikel 8, sowie die von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erlassene Instruktion *Redemptionis Sacramentum* vom 25.03.2004, hier: nn. 154-160. Die deutschen Übersetzungen der beiden Texte sind publiziert als Heft 129 und Heft 164 der vom Sekretariat der DBK herausgegebenen Reihe *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*. In n. 158 der Instruktion *Redemptionis Sacramentum* wird ausgeführt: „Der außerordentliche Spender der heiligen Kommunion darf die Kommunion nur dann austeilern, wenn Priester oder Diakon fehlen, wenn der Priester durch Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen ernsten Grund verhindert ist, oder wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde. Dies muss aber so verstanden werden, dass eine gemäß den örtlichen Gewohnheiten und Bräuchen kurze Verlängerung ein völlig unzureichender Grund ist.“ In einer authentischen Interpretation zu can. 230 § 3 und 910 § 2 (in: Acta Apostolicae Sedis 80 [1988] 1373) hatte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte einige Jahre zuvor bereits klargestellt, außerordentliche Kommunionshelfer dürften grundsätzlich nicht herangezogen werden, sofern genügend ordentliche Kommunionspender – d.h. Priester oder Diakone – in der Kirche anwesend seien, selbst wenn diese an der Eucharistiefeier nicht teilnahmen.

<sup>17</sup> Vgl. can. 230 § 1 CIC.

*tragung* bzw. im Fall der Kommunionausteilung nur, wenn dauerhaft beauftragte Männer nicht zur Verfügung stehen<sup>18</sup>. Der Diözesanbischof könnte zudem entscheiden, für den Ministrantendienst grundsätzlich nur Männer bzw. Knaben heranzuziehen, wie die Kongregation für den Gottesdienst im Jahr 1994 in einem Rundbrief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen klargestellt hat. Die Heranziehung von Frauen ist möglich, aber erläuterungsbedürftig<sup>19</sup>.

Außerhalb der Eucharistiefeyer können Laien Wortgottesdienste<sup>20</sup> und Beerdigungen leiten<sup>21</sup>. Dies wird in Deutschland weitgehend praktiziert. Unter bestimmten Umständen können Laien beauftragt werden, Taufen zu spenden oder einer Eheschließung zu assistieren<sup>22</sup>. Die erforderlichen Genehmigungen haben die deutschen Bischöfe bislang nicht erteilt; offenbar sehen sie diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Die grundsätzliche Vorgehensweise in einer Diözese legt der Diözesanbischof fest. Unter Beachtung seiner Vorgaben entscheidet vor Ort der Pfarrer, wen er für welche Dienste einsetzt. Er beurteilt die Eignung der Personen und die Nützlichkeit ihres Dienstes. Wenn er es für angezeigt hielte, könnte er für bestimmte Aufgaben auch dann nur Männer heranziehen, wenn der Diözesanbischof den Einsatz von Frauen erlaubt<sup>23</sup>. Für den einzelnen Laien, Mann oder Frau, gibt es nicht ein Recht auf Wahrnehmung liturgischer Dienste.

---

<sup>18</sup> Vgl. can. 230 § 3 CIC. – In deutschen Diözesen wird von der durch can. 230 eingeräumten Möglichkeit zur Ungleichbehandlung von Männern und Frauen nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht. So wird etwa die *dauerhafte Beauftragung* zum Lektoren- und Kommunionhelferdienst ausschließlich jenen Männern erteilt, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, alle übrigen Männer und alle Frauen nehmen ihre jeweiligen Dienste gleichermaßen aufgrund von befristeten Beauftragungen wahr. Auf diese Weise werden Konflikte in der Praxis vermieden. An der rechtlichen Ungleichbehandlung von Männern und Frauen ändert sich dadurch nichts. Zudem kann der zuständige Diözesanbischof die gegenwärtige Praxis jederzeit verändern.

<sup>19</sup> Vgl. Acta Apostolicae Sedis 86 (1994) 541-542. Das Rundschreiben erläutert, die Bestimmung des can. 230 § 2 CIC lasse die Heranziehung von Frauen lediglich zu, schreibe sie aber nicht verpflichtend vor. Knaben seien als Ministranten zu fördern, weil dieser Dienst geeignet sei, Priesterberufungen hervorzubringen. Wenn ein Diözesanbischof dennoch den Altardienst von Frauen erlaube, solle er seine Entscheidung den Gläubigen erklären. Vgl. dazu auch Norbert Lüdecke, Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie und Ekklesiologie, in: Jahrbuch für Biblische Theologie 18 (2003), 395-456, hier: 440-451, mit weiteren Nachweisen.

<sup>20</sup> Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag vom 08.03.2004, z.B. in: Amtsblatt Erzdiözese Freiburg 2006, 339, n. 311.

<sup>21</sup> Vgl. exemplarisch für die Erzdiözese Freiburg: Übernahme des Begräbnisdienstes durch hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in: Amtsblatt Erzdiözese Freiburg 2015, 121, n. 238.

<sup>22</sup> Vgl. für die Taufe can. 861 § 2, für die Eheschließung can. 1112 CIC.

<sup>23</sup> Vgl. N. Lüdecke, Feiern (Anm. 19), 449.

## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

Darüber hinaus existieren im Bereich der Heiligungsaufgabe für Laien keine weitergehenden Mitwirkungsmöglichkeiten, insbesondere nicht Entscheidungs- oder Mitentscheidungskompetenzen.

### *Mitwirkung in der Lehre*

Im *Bereich der Lehraufgabe* sind *Lehrentscheidungen* dem Papst und den Bischöfen vorbehalten. Nur sie können die kirchliche Lehre inhaltlich bestimmen. Nur Papst und Bischofskollegium besitzen Unfehlbarkeit im Lehramt und können Wahrheiten irrtumsfrei und endgültig als von Gott geoffenbart vorlegen. Nur sie können verbindlich erklären, welcher Lehre welches Maß an Verbindlichkeit zukommt<sup>24</sup>.

Alle übrigen Kleriker und die Laien können an der *Verkündigung* der Lehre mitwirken. Grundsätzlich sind alle Gläubigen verpflichtet, zur Ausbreitung des Glaubens beizutragen und die Lehre der Kirche unverfälscht weiterzugeben; dies gilt insbesondere für christliche Eltern gegenüber ihren Kindern. Von dieser allgemeinen Teilhabe am kirchlichen Verkündigungsauftrag zu unterscheiden ist die Lehrverkündigung im *Namen und im Auftrag der Kirche*. Sie ist eine Domäne des Klerus. Frauen und nicht geweihte Männer können daran als Katecheten in der Pfarrei, im schulischen Religionsunterricht oder an theologischen Fakultäten beteiligt werden. Die Hochschullehre soll allerdings regelmäßig durch Priester geschehen<sup>25</sup>, Laien kommen dafür nur ausnahmsweise in Betracht<sup>26</sup>. Dass diese Vorgabe an deutschen katholisch-theologischen Fakultäten derzeit nicht erfüllt wird, ist nicht Ausdruck einer Hinwendung zum Laien, sondern dem Mangel an geeigneten Priestern geschuldet.

Zur Lehrverkündigung im Namen der Kirche gehört die Predigt. Außerhalb der Eucharistiefeier dürfen auch Laien predigen<sup>27</sup>. In der Eucharistiefeier

---

<sup>24</sup> Vgl. can. 749 §§ 1 und 2, 752 und 753 CIC.

<sup>25</sup> Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* vom 06.01.1970, in: Acta Apostolicae Sedis 62 (1970) 321-384, hier: VI, 33: „Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes“. Dazu ausführlich: Rafael M. Rieger, *Communiter sint sacerdotes*. Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Hochschulen (Beihefte zum MKCIC 41), Essen 2005.

<sup>26</sup> Nach wie vor maßgeblich: Deutsche Bischofskonferenz, *Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen* vom 21.-24.02.1972, abgedruckt in: Sekretariat der DBK (Hg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht* (Arbeitshilfen 100), Bonn 2011, 440-444.

<sup>27</sup> Vgl. can. 766 CIC.

hingegen ist die Predigt nur Klerikern erlaubt<sup>28</sup>. Theologisch wäre auch Anderes möglich: Zwischen 1973 und 1983 erlaubte der Apostolische Stuhl den deutschen Diözesanbischöfen, Laien in bestimmten Fällen zur Predigt in der Eucharistiefeier zu beauftragen<sup>29</sup>. Nach dem Inkrafttreten des revidierten kirchlichen Gesetzbuchs von 1983 wurde diese Ausnahmeregelung nicht verlängert<sup>30</sup>. Zur Begründung wird vorgetragen, es gehe hier nicht um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder größeres theologisches Wissen, sondern um eine Aufgabe, die jenen vorbehalten bleibe, die das Weihesakrament empfangen haben<sup>31</sup>.

Verkündigung im Auftrag der Kirche steht unter der Autorität und Leitung des Diözesanbischofs. Er wählt jene Männer aus, die als Priester zur amtlichen Lehrverkündigung berufen werden; er bestimmt, welche Laien als hauptamtliche pastorale Mitarbeiter eingesetzt werden; er verleiht die für den Religionsunterricht erforderliche *missio canonica*<sup>32</sup> und erteilt das *Nihil obstat* für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer<sup>33</sup>. Für den Bereich der pfarrlichen Verkündigung überträgt er dem Pfarrer die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Personen – etwa zum Zweck der Sakramentekatechese. Ein Recht, an der Lehrverkündigung beteiligt zu werden, gibt es für Laien nicht.

### ***Mitwirkung in der Leitung***

Der *Bereich der kirchlichen Leitungsaufgaben* bietet ein breites Spektrum an Beteiligungsmöglichkeiten für Laien.

---

<sup>28</sup> Vgl. can. 767 § 1 CIC.

<sup>29</sup> Vgl. Karl Lehmann, Einleitung zum Synodenbeschluss „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“, in: Gemeinsame SYNODE (Anm. 6), 153-169, hier: 164-165; Deutsche Bischofskonferenz, Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland vom 03-07.03.1974, in: ebd. 179-182.

<sup>30</sup> Am 24.02.1988 erließen die deutschen Bischöfe eine revidierte Ordnung für den Predigtdienst der Laien, z.B. in: Amtsblatt Erzdiözese Freiburg 1988, 343-344. Sie sieht die Predigt von Laien in der Eucharistiefeier nicht mehr vor.

<sup>31</sup> Vgl. Interdikasterielle Instruktion *Ecclesia de mysterio* (Anm. 16), Art. 3, § 1.

<sup>32</sup> Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenrichtlinien zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ und Rahmengeschäftsordnung zu diesen Richtlinien, abgedruckt in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 142 (1973) 491-493; vgl. außerdem die Umsetzung dieser Richtlinien in diözesane Gesetze, z.B. Amtsblatt Erzdiözese Freiburg 2005, 13-15, n. 20.

<sup>33</sup> Das *Nihil obstat* ist die Erklärung der zuständigen Autorität, dass einer Ernennung zur Hochschullehrerin bzw. zum Hochschullehrer nichts entgegensteht. Nach universalkirchlichem Recht ist für die Erteilung des *Nihil obstat* der Apostolische Stuhl zuständig, vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15.04.1979, Art. 27 § 2 (dt. Text der Apostolischen Konstitution in: Katholische Theologie [Anm. 26], 197-279). Aufgrund konkordatärer Vereinbarungen erteilt in Deutschland der jeweils zuständige Diözesanbischof das *Nihil obstat*; allerdings muss er vor einer erstmaligen Berufung des Bewerbers bzw. der Bewerberin auf eine Lebenszeitstelle das *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls einholen.

## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

Schon länger wird diskutiert, ob Laien *in der Seelsorge* an der Leitungsaufgabe des Pfarrers beteiligt werden können. Nach dem kirchlichen Gesetzbuch ist der Pfarrer verantwortlicher Hirte seiner Pfarrei. Priester oder Diakone können in der Seelsorge „mitwirken“, Laien können „mithelfen“<sup>34</sup>. Die Begriffe bringen ein Kompetenzgefälle zum Ausdruck. Es gilt: Laien sind zur Mithilfe *befähigt*, haben aber keinen Rechtsanspruch darauf, zur Hilfe herangezogen zu werden. In einigen Diözesen werden Laien regelmäßig als Pastoral- und Gemeindereferentinnen eingesetzt, anderswo ist dies nicht selbstverständlich. Pastoralreferentinnen und -referenten sind theologisch ebenso gut ausgebildet wie Priester<sup>35</sup>, ihnen werden eigenständig zu bearbeitende Aufgaben zugewiesen<sup>36</sup>. Sind sie tatsächlich nur „Helfer“? Wo Priester wegen der Vielzahl ihrer Aufgaben selten vor Ort sind, werden hauptamtlich in der Seelsorge tätige Laien mitunter als „Pastor“ oder gar „Pastorin“ wahrgenommen – eine Entwicklung, die den Apostolischen Stuhl bereits 1997 auf den Plan gerufen hat<sup>37</sup>. In einer Instruktion wurde hervorgehoben, Laien könnten nur ersatzweise manche Kleriker-Aufgaben ausüben. Sie würden dadurch nicht zu Hirten, denn nicht eine Aufgabe konstituiert das umfassende Hirten- und Leitungsamt, sondern das Weihesakrament<sup>38</sup>. Die Hilfe der Laien darf das Profil des priesterlichen Dienstes nicht unscharf werden lassen.

Damit sind die Grenzen für die Beteiligung von Laien an der Leitung einer Pfarrei markiert. Seelsorgekonzepte aus den 1990er Jahren, bei denen Laien stärker in pfarrliche Leitungsaufgaben eingebunden waren, haben sich – auch in Anbetracht solcher Interventionen – nicht durchgesetzt<sup>39</sup>. Die Diözesanbischöfe sehen die Antwort auf anstehende Herausforderungen nicht mehr darin, Laien mit pfarrebezogener Leitungskompetenz auszustatten.

---

<sup>34</sup> Vgl. can. 519 CIC. Der maßgebliche lateinische Gesetzestext spricht in Bezug auf die mitarbeitenden Priester und Diakone von *cooperatio*, in Bezug auf die Laien verwendet er die Formulierung *operam conferre*.

<sup>35</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferent/-innen, vom 10.03.1987, in: Sekretariat der DBK (Hg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen (Die deutschen Bischöfe 96), 62-75, hier: 64.

<sup>36</sup> Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen vom 20./21.06.2011, in: Sekretariat der DBK (Hg.), Rahmenstatuten (Anm. 35), 7-30, hier: 20-21.

<sup>37</sup> Vgl. die Ausführungen zur „Notwendigkeit einer angemessenen Terminologie“ in der Interdikasteriellen Instruktion *Ecclesia de mysterio* (Anm. 16), Art. 1, sowie den Überblick über die Vielfalt der im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus verwendeten Bezeichnungen bei Thomas Schüller, Partikularrechtliche Umsetzung des c. 517 § 2 in den deutschsprachigen Bistümern, in: Ders./Michael Böhnke (Hg.), Gemeindeleitung durch Laien? Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse, Regensburg 2011, 226-251, hier: 234-236.

<sup>38</sup> Vgl. Interdikasterielle Instruktion *Ecclesia de mysterio* (Anm. 16), Theologische Prinzipien, n. 2.

<sup>39</sup> Vgl. Schüller, Umsetzung (Anm. 37), 250-251.

Sie passen stattdessen die Zahl der Pfarreien der abnehmenden Zahl der Priester an. Der Trend geht zur Großpfarre<sup>40</sup>.

Einzelne Laien können außerdem als ranghohe *Mitarbeiter der Diözesankurie* an Leitungsentscheidungen beteiligt sein<sup>41</sup>. Allerdings sind sie in solchen Funktionen nicht gleichsam „Minister mit eigenem Geschäftsbereich“ oder „Vorstandsmitglieder mit entscheidendem Stimmrecht“. Sie bleiben Helfer des Diözesanbischofs. Die ihnen zugewiesenen Aufgaben haben sie im Sinne seiner Vorgaben zu erledigen<sup>42</sup>. Letztverbindliche Leitungsentscheidungen trifft allein der Diözesanbischof.

Tätigkeiten in der pfarrlichen Seelsorge oder in der Diözesankurie sind *Einzelpersonen* zugänglich. Weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten für eine größere Anzahl von Gläubigen erhoffen sich Katholikinnen und Katholiken von den kirchlichen *Räten und Gremien*. Zu unterscheiden sind Mitwirkungsorgane, die über Mitentscheidungskompetenzen verfügen, und solche, die lediglich beratende Funktion haben.

Nach universalkirchlichem Recht sind Gremien mit Entscheidungskompetenz das Bischofskollegium, die Bischofskonferenzen sowie Partikularkonzilien. Das Bischofskollegium besteht aus dem Papst als dem Haupt und den Bischöfen als den Gliedern des Kollegiums<sup>43</sup>. Zu einer Bischofskonferenz

---

<sup>40</sup> Einen Überblick über die Neuordnung der pfarrlichen Seelsorge in Deutschland bietet: Sekretariat der DBK (Hg.), „Mehr als nur Strukturen ...“. Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen. Ein Überblick (Arbeitshilfen 216), Bonn 2007. Mehrheitlich wird es vermieden, die neu entstehenden Strukturen als (Groß-)Pfarreien zu bezeichnen; stattdessen werden Begriffsbildungen wie z.B. „Seelsorgeeinheit“ (Erzdiözese Freiburg), „Pastoraler Raum“ (Diözese Limburg) oder „Gemeinschaft der Gemeinden“ (Diözese Aachen) etabliert. Bei näherer Betrachtung zeigt sich in der Sache indes eine große Nähe zur kirchenrechtlichen Pfarrei: es gibt in der Regel *einen* verantwortlicher Priester, der den Titel „Pfarrer“ führen kann, *einen* Vermögensverwaltungsrat, *einen* Pfarrgemeinderat oder ein anders bezeichnetes Pendant dazu.

<sup>41</sup> Die Berufung von Laien auf entsprechende Positionen hat in der jüngeren Vergangenheit zugenommen. Den Diözesanbischöfen bescheren solche Maßnahmen ein positives Medienecho, namentlich wenn sie zugunsten von Frauen getroffen werden. Dabei wird leicht übersehen, dass es sich durchgehend um Aufgabenbereiche handelt, für die auch bisher die Priesterweihe nicht erforderlich war (sonst käme die derzeitige Stellenbesetzung nicht in Betracht). Es kann gefragt werden: Würden Laien auch dann auf solche Positionen berufen, wenn Priester in gleicher Zahl zur Verfügung ständen wie bisher? Ist die „Entdeckung“ der Laien für solche Stellen Ausdruck eines Umdenkens oder lediglich aus der Not des Priestermangels geboren?

<sup>42</sup> Die üblicherweise verwendeten Dienst- und Amtsbezeichnungen („Ordinariatsrat“, „Dezernatsleiter“ etc.) sind geeignet, diese Zusammenhänge zu verdecken. Zudem können die betreffenden Personen zwar als Vorgesetzte für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Geschäftsbereichs mit Leitungsverantwortung ausgestattet sein. Soweit es jedoch um die Leitung der Diözese und um die dafür relevanten Leitungsentscheidungen geht, erweisen sich auch ranghohe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesankurie als Zuarbeiter des letztverantwortlich handelnden und entscheidenden Diözesanbischofs.

<sup>43</sup> Vgl. can. 336 CIC.

## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

gehören Bischöfe und ausnahmsweise einzelne Priester<sup>44</sup>. Zu Partikularkonzilien, das sind Konzilien auf der Ebene einer Bischofskonferenz oder einer Kirchenprovinz, können weibliche oder männliche Laien eingeladen werden, entscheidendes Stimmrecht haben aber nur die teilnehmenden Bischöfe<sup>45</sup>. Es gilt: In Mitwirkungsorganen mit Entscheidungskompetenz sind Laien entweder nicht beteiligt oder sie haben, sofern sie beteiligt werden, keine Entscheidungsbefugnis.

Alle übrigen Gremien in der Kirche sind unabhängig von ihrer Zusammensetzung Beratungsorgane<sup>46</sup>. Ihre Aufgabe besteht darin, die jeweilige kirchliche Leitungsautorität – den Papst, den Diözesanbischof, den Pfarrer – zu beraten; charakteristisch ist ihre Abhängigkeit von dieser Autorität. Der Ratsuchende ist Herr des Beratungsgeschehens. Mitunter entscheidet er darüber, ob ein Beratungsorgan überhaupt eingerichtet wird. Im Übrigen beruft er das Beratungsorgan ein, legt die Beratungsthemen fest und entscheidet, ob Themenvorschläge der Gremiumsmitglieder diskutiert werden<sup>47</sup>. Die Konsequenzen, die er aus einem Ratschlag zieht, sind weitgehend seinem Ermessen überlassen. Nur in Einzelfällen räumt ihnen der Gesetzgeber zu bestimmten Sachfragen Anhörungs- oder Zustimmungrechte ein<sup>48</sup>.

- Ein *Anhörungsrecht* des Mitwirkungsorgans verpflichtet den Ratnehmer, den Ratschlag des Gremiums einzuholen. Befolgen muss er ihn nicht. Nur wenn er gar *nicht* um Rat fragt, ist sein Handeln unwirksam.
- Im Fall eines *Zustimmungsrechts* muss der Ratnehmer das Gremium nicht nur anhören, er kann ohne dessen Zustimmung auch nicht rechtswirksam handeln. Teilhabe an der Entscheidungsgewalt erwächst daraus nicht. Das Gremium kann durch die Verweigerung der Zustimmung ein bestimmtes Handeln des Ratnehmers zwar verhindern, ihn aber nicht zu einem bestimmten anderen Handeln veranlassen.

---

<sup>44</sup> Vgl. can. 447-448 CIC: Die Bischofskonferenz ist der Zusammenschluss aller Bischöfe und Teilkirchenvorsteher eines größeren Gebiets, in der Regel einer Nation. Ausnahmsweise können auch Nicht-Bischöfe einer Teilkirche vorstehen; im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist dies der Fall, wenn bei einer Sedisvakanz ein Priester zum Diözesanadministrator, d.h. zum vorübergehenden Vorsteher der Diözese, bestimmt wird.

<sup>45</sup> Vgl. can. 443 CIC.

<sup>46</sup> Nur sie werden im amtlichen Sprachgebrauch als „synodale“ Organe bezeichnet. Das ist zu beachten im Hinblick auf die innerkirchlich mitunter vorgetragene Forderung nach „mehr Synodalität“. Sie wird meist verstanden als Plädoyer für mehr Entscheidungskompetenz, bedient sich aber einer Terminologie, die systemimmanent etwas anderes bedeutet.

<sup>47</sup> Vgl. exemplarisch die Bestimmungen zum Priesterrat in can. 500 CIC.

<sup>48</sup> Für die nachfolgende Unterscheidung vgl. can. 127 § 2 CIC.

Beratungsgremien mit Laienbeteiligung gibt es nur auf der Ebene der Pfarrei und der Diözese, nicht auf der Ebene der Weltkirche. Einzelne Laien können zwar als Gäste zur Teilnahme an den Versammlungen der Bischofssynode eingeladen werden. Sie haben dort gegebenenfalls Rederecht, aber kein Stimmrecht<sup>49</sup>.

Beratungsgremien mit Laienbeteiligung sind die Pfarrgemeinderäte, der Diözesanpastoralrat und die Diözesansynode, außerdem Vermögensverwaltungsräte. Vermögensverwaltungsräte, die es in jeder Diözese und jeder Pfarrei geben muss, besitzen einzelne Zustimmungsrechte. In Deutschland ist ihnen historisch sogar noch größere Bedeutung zugewachsen: In bestimmten Fällen setzen sie sich mit Mehrheitsbeschlüssen gegen Bischof oder Pfarrer durch und treffen insoweit Leitungsentscheidungen. Dieser Eingriff in die theologisch begründete Letztentscheidungskompetenz des Bischofs und des Pfarrers ist universalkirchlich geduldet, belegt aber nicht die Bereitschaft, Laien an Leitungsentscheidungen zu beteiligen.

Von den übrigen Beratungsorganen mit Laienbeteiligung muss nur der *Pfarrgemeinderat* existieren, und auch dies nur aufgrund deutscher Sonderregelungen<sup>50</sup>. Ob ein *Diözesanpastoralrat* eingerichtet wird oder nicht, entscheidet der Diözesanbischof<sup>51</sup>. Die *Diözesansynode* ist keine ständige Einrichtung, sondern eine Versammlung, die der Diözesanbischof einberuft, wenn er es für angezeigt hält<sup>52</sup>. Derzeit findet eine Diözesansynode im Bistum Trier statt<sup>53</sup>. In der Erzdiözese Freiburg hat in den beiden vergangenen Jahren eine Diözesanversammlung stattgefunden<sup>54</sup> – eine im Kirchenrecht

---

<sup>49</sup> Vgl. Vatikanisches Staatssekretariat, Ordnung der Bischofssynode vom 29.09.2006, in: Acta Apostolicae Sedis 98 (2006) 755-779. Nach Artikel 7 dieser Ordnung können neben den stimmberechtigten Bischöfen weitere katholische Personen, Laien nicht ausgeschlossen, als Experten (*Adiutores Secretarii Specialis*) oder Hörer (*Auditores*) – jeweils ohne Stimmrecht – zu einer Bischofssynode eingeladen werden.

<sup>50</sup> Näheres bei Franz Kalde, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg <sup>2</sup>1999, 529-535, hier: 530-532.

<sup>51</sup> Vgl. can. 511 CIC.

<sup>52</sup> Vgl. cann. 460-462 CIC.

<sup>53</sup> Die erste Vollversammlung der Diözesansynode wurde für den 13./14.12.2013 einberufen, vgl. Kirchliches Amtsblatt Trier 157 (2013) Nr. 201; die Abschlussversammlung ist für den 10.-13.12.2015 vorgesehen, vgl. <http://www.bistum-trier.de/bistums-synode/zeitplan-der-synode>.

<sup>54</sup> Relevante Hintergrundinformationen finden sich (derzeit noch) online: <http://www.dioezesanversammlung.de>. Im offiziellen Sprachgebrauch der Erzdiözese Freiburg werden zwei Diözesanversammlungen unterschieden. Die erste fand vom 25.-28. April 2013 in Freiburg statt, die zweite am 24. Mai 2014 in Karlsruhe. Der Sache nach handelt es sich indes um zwei Sitzungsperioden eines einzigen Beratungsgeschehens: Zu beiden Versammlungen waren dieselben Teilnehmer geladen, die bei der zweiten Versammlung über die aus der ersten Versammlung hervorgegangenen Empfehlungen diskutierten und abstimmten.



## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

nicht vorgesehene, aber eng an die Diözesansynode angelehnte Versammlungsform<sup>55</sup>. Die zuletzt genannten Beratungsorgane besitzen weder Anhörungs- noch Zustimmungsrechte. Sie haben kein Recht, befragt zu werden, und kein Recht auf Berücksichtigung ihres Ratschlags. Der ratsuchende Hirte *kann* um Rat fragen, wenn er das möchte. Wie er mit dem Ratschlag umgeht, ist ihm überlassen<sup>56</sup>.

Auch Pfarrgemeinderäte haben keine weitergehenden Kompetenzen, obwohl dies häufig anders wahrgenommen wird. Nach den einschlägigen Satzungen besitzt der Pfarrer ein uneingeschränktes Vetorecht; Vermittlungsvorschläge von Schlichtungsinstanzen muss er nicht annehmen. Gegebenenfalls entscheidet der Diözesanbischof<sup>57</sup>. Nur wenn der Pfarrer oder – ersatzweise – der Diözesanbischof einverstanden ist, wird ein Votum wirksam. Gegen Pfarrer *und* Diözesanbischof ist es nicht durchsetzbar. Für die Praxis spielt das kaum eine Rolle, weil Entscheidungen des Pfarrgemeinderats meist relativ bedeutungslos sind (Gottesdienstzeiten, Ort der Erstkommunionfeier, Firmalter etc.) und mit echten Leitungsentscheidungen nichts zu tun haben, oder weil vorausseilender Gehorsam gegenüber dem Pfarrer Konflikte gar nicht erst entstehen lässt.

In Deutschland gibt es weitere, universalkirchlich nicht vorgesehene Gremien. Sie bieten den Bischöfen ihren Rat an, verstehen sich aber als von ihnen weitgehend unabhängig. Dazu gehören Organe wie die Katholikenräte der Diözesen oder das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, deren Satzungen institutionelle Kontakte zu den Bischöfen oder der Bischofskonferenz vorsehen<sup>58</sup>. Dazu gehören auch Initiativen wie die *KirchenVolksBewegung*, die in größerer Unabhängigkeit, aber ohne Billigung der kirchlichen

---

<sup>55</sup> Worin genau sich die Diözesanversammlung von der kodikarisch vorgesehenen Diözesansynode unterscheidet, wird auf der Grundlage der zugänglichen Dokumente (Anm. 54) nicht deutlich. Ein Statut oder eine Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung wurde nicht publiziert.

<sup>56</sup> Vgl. die einschlägigen Bestimmungen zum Diözesanpastoralrat, can. 514 CIC, sowie zur Diözesansynode, can. 466 CIC.

<sup>57</sup> In diesem Sinne schon die Rahmenordnung der Gemeinsamen Synode für den Pfarrgemeinderat, in: Gemeinsame SYNODE (Anm. 6), 659-664, Nr. 1.12. Die diözesanen Pfarrgemeinderats-Satzungen entsprechen dieser Vorgabe, vgl. etwa § 11 Abs. 2 der Freiburger PGR-Satzung, in: Amtsblatt Erzdiözese Freiburg 2013, 46-52: „Der Pfarrer [...] muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Pfarrer [...] kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Seelsorgeeinheit [...] nachteilig sind. [...] Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. [...] Es ist] eine erneute Sitzung des Rates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist [...]. Erfüllt nach Ansicht des Pfarrers [...] auch der neue Beschluss die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle [...] anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.“

<sup>58</sup> Nach dem Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (<http://www.zdk.de/ueber-uns/statut-und-geschaeftsordnung>) bestätigt die Deutsche Bischofskonferenz die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des ZdK (§ 11), hat ein Zustimmungsrecht bei der Bestellung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin (§ 14) und bestellt

Autoritäten agieren. Um Beratungsorgane im hier erörterten Sinn handelt es sich nicht; eine wie auch immer geartete Mitwirkung an der bischöflichen Leitungsgewalt kommt ihnen nicht zu.

In demokratisch verfassten Gesellschaften gilt das *Wahlrecht* als wichtige Möglichkeit zur (mittelbaren) Einflussnahme auf Leitungsentscheidungen. Bisweilen wird es auch für die hierarchisch verfasste Kirche gefordert. Theologisch wäre es – wie ein Blick in die Geschichte zeigt – möglich, kirchliche Amtsträger unter Mitwirkung von Laien zu wählen<sup>59</sup>. Gleichwohl hat sich deren Bestellung zu einem exklusiven Recht der zuständigen kirchlichen Autorität entwickelt. Der Gesetzgeber scheint davon derzeit nicht abrücken zu wollen. Das Bischofswahlrecht deutscher Domkapitel ist eine historisch begründete, universalkirchlich unbedeutende Ausnahme<sup>60</sup>. Und bei Pfarrerbestellungen in Deutschland hat selbst der zuständige Diözesanbischof heutzutage meist kaum eine Wahl. Die Wahlmöglichkeit für Laien ist auf jene Fälle beschränkt, in denen Laienvertreter für Beratungsorgane zu bestimmen sind.

Im Staat gibt es die Möglichkeit, auf das Leitungshandeln der politisch Verantwortlichen durch Meinungsäußerung einzuwirken. Ob und in welchem Maße auf diesem Weg Einfluss ausgeübt wird, ist von situationsbedingten Umständen abhängig und schwer vorhersehbar. Gleichwohl spielt diese Form der Mitwirkung in der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle. Dass die *Meinungsäußerung innerhalb der katholischen Kirche* ähnliche Bedeutung hat, kann bezweifelt werden. Zwar lassen sich Beispiele anführen, in denen das kirchliche Handeln durch die öffentliche Meinung dem Anschein nach beeinflusst wurde: Zu denken ist etwa an das Offenlegen bischöflichen Versagens in Fällen von sexueller Gewalt oder an die Berichterstattung um die

---

den geistlichen Assistenten des ZdK (§ 13); Bischofskonferenz und Zentralkomitee bilden eine *Gemeinsame Konferenz* (§ 7 Abs. 7). Für die diözesanen Katholikenräte vgl. grundlegend: Heike Künzel, Apostolatsrat und Diözesanpastoralrat. Geschichte, kodikarische Vorgaben und Ausgestaltung in Deutschland (Beihefte zum MKCIC 36), Essen 2002.

<sup>59</sup> Vgl. die instruktiven historischen Überblicke bei Hubert Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (Kanonistische Studien und Texte 29), Amsterdam 1977, 9-22; Richard Potz, Bischofsernennungen. Stationen, die zum heutigen Zustand geführt haben, in: Gisbert Greshake (Hg.), Zur Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche, München/Zürich 1991, 17-50; Peter Landau, Der Papst und die Besetzung der Bischofsstühle, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 37 (1992) 241-254.

<sup>60</sup> Vgl. Georg Bier, Kirchliche Findung und staatliche Mitwirkung bei der Bestellung des Diözesanbischofs, in: Christoph Grabenwarter/Norbert Lüdecke (Hg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 33), Würzburg 2002, 30-59, hier: 39-45.

## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

Vorgänge im Bistum Limburg<sup>61</sup>. Möglicherweise hat die öffentliche Meinung hier nicht zuletzt deshalb etwas bewirken können, weil offenkundiges Fehlverhalten vorlag.

Soweit es nicht um Fehlverhalten, sondern um kontrovers diskutierte theologische Fragestellungen geht, entfaltet Meinungsäußerung nicht eine vergleichbare Wirkung<sup>62</sup>. Die Frage des Umgangs mit wiederverheirateten Geschiedenen beispielsweise wird seit Jahrzehnten diskutiert; kritische Anfragen hat das kirchliche Lehramt bislang stets mit Einschärfungen der geltenden kirchlichen Lehre beantwortet<sup>63</sup>. Die über Jahre geführte Debatte um die Frauenordination mündete 1994 in eine Erklärung des Papstes, die Unmöglichkeit der Frauenpriesterweihe werde von der Kirche endgültig und irreversibel gelehrt<sup>64</sup>.

Die Lehre der Kirche hängt nicht davon ab, ob Positionen mehrheitsfähig sind. Sie hängt davon ab, welche theologischen Positionen zur Überzeugung von Papst und Bischöfen als verbindlich anzusehen sind. Ausschlaggebend

---

<sup>61</sup> Vgl. Joachim Valentin (Hg.), Der »Fall« Tebartz-van Elst. Kirchenkrise unter dem Brennglas, Freiburg 2014.

<sup>62</sup> In der katholischen Kirche gibt es nicht ein Grundrecht auf Meinungsfreiheit, wie es etwa durch Art. 5 des Grundgesetzes gewährleistet wird. Der kirchliche Gesetzgeber gewährt lediglich ein Recht auf angemessene Meinungsäußerungsfreiheit. Was angemessen ist, hängt davon ab, um welches Thema es geht und wer sich wem gegenüber äußert. Der einschlägige can. 212 § 3 CIC schützt eine Meinungsäußerung nur, wenn sie das Wohl der Kirche zum Gegenstand hat. Unter dieser Voraussetzung kommt eine Äußerung nur jenen Gläubigen zu, die hinsichtlich des jeweiligen Sachverhalts „sachkundig“ und „zuständig“ sind und sich durch eine „hervorgehobene Stellung“ auszeichnen. Was diese rechtlichen Begriffe im Detail bedeuten, ist interpretationsoffen. Im Konfliktfall gibt die Einschätzung der kirchlichen Autorität den Ausschlag. Auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Meinungsäußerung – immer noch nach can. 212 § 3 – nur gegenüber den Bischöfen zulässig. Wer seine Meinung darüber hinaus auch den übrigen Gläubigen, also öffentlich, mitteilen möchte, hat von Rechts wegen weitere Vorgaben zu beachten. So sind unter anderem die Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten sowie die Ehrfurcht gegenüber den Bischöfen zu beachten. Die Grenzen für eine Meinungsäußerung sind damit eng gezogen: Das Recht auf Meinungsäußerung kann nicht von allen Gläubigen gleichermaßen beansprucht werden; die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung hängt vom Ermessen der zuständigen Autorität ab. Dem Recht auf angemessene Meinungsäußerungsfreiheit korrespondiert zudem nicht ein Recht auf Gehör. Es steht im Ermessen der zuständigen Autorität, wie sie mit Meinungsäußerungen umgeht, welches Gewicht sie ihnen beimisst, ob sie antwortet oder nicht und welche Konsequenzen sie gegebenenfalls zieht.

<sup>63</sup> Ein besonders prominenter Diskussionsbeitrag war das Hirtenschreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 10.07.1993, abgedruckt z.B. in: Herderkorrespondenz 47 (1993) 460-467, deren Position die Kongregation für die Glaubenslehre durch ein Schreiben vom 14.09.1994 (Herderkorrespondenz 48 [1994] 565-568) zurückwies. Es schloss sich eine intensive wissenschaftliche Debatte an, vgl. z.B. die Beiträge in: Theodor Schneider (Hg.), Geschieden – Wiederverheiratet – Abgewiesen. Antworten der Theologie (Quaestiones Disputatae 157), Freiburg u.a. 1995. In einer Erklärung vom 24.06. 2000 stellte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte klar, wer geschieden und wiederverheiratet sei und nicht „in voller Enthaltbarkeit“ lebe, befinde sich im „Zustand der schweren habituellen Sünde“ und dürfe die Kommunion nicht empfangen, vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht 169 (2000) 135-138. Zuletzt hat die außerordentliche Bischofssynode 2014 die Frage kontrovers diskutiert, der einschlägige Abschnitt 52 der *Relatio Synodii* erhielt 74 Gegenstimmen (bei 104 zustimmenden Voten) und damit mehr Gegenstimmen als jeder andere Abschnitt des Abschlussdokuments, vgl. [http://www.vatican.va/roman\\_curia/synod/documents/rc\\_synod\\_doc\\_20141018\\_relatio-synodi-familia\\_it.html](http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20141018_relatio-synodi-familia_it.html) (die Abstimmungsergebnisse sind nur in der italienischen Fassung des Dokuments angegeben).

<sup>64</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis*, dt. Übersetzung in Heft 117 der Schriftenreihe *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* (Anm. 16), 4-7.

sind Wahrheiten, nicht Mehrheiten. Dagegen lässt sich nicht die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils vom *sensus fidei*, vom Glaubenssinn des Gottesvolkes, in Stellung bringen. Nach konziliarer Lehre steht der Glaubenssinn unter der Führung des Lehramts<sup>65</sup>. Das bedeutet nach lehramtlichem Verständnis: Es ist Sache des Lehramts, die Äußerungen des authentischen Glaubenssinns zu erkennen und sie von jenen Meinungen zu unterscheiden, die vom Zeitgeist bestimmt sind. Das gilt auch im Blick auf die Ergebnisse jener Umfragen, die im Vorfeld der letztjährigen und der diesjährigen Bischofssynode durchgeführt wurden. Es entzieht sich bereits der Nachprüfung, wer die eingesandten Antworten nach welchen Kriterien auswertet. Ob und inwieweit sich in ihnen der *sensus fidei* spiegelt, erkennen und entscheiden allein die Träger des kirchlichen Lehramts<sup>66</sup>.

### 3 Relativierungstendenzen

Der bisherige Befund kann ernüchtern, vielleicht auch überraschen. Möglicherweise deckt er sich nicht mit eigenen Erfahrungen; möglicherweise weckt er das Bedürfnis, die Kirche in Schutz zu nehmen gegen eine vermeintlich zu sehr vom Recht bestimmte Sicht auf die Realität.

Ein denkbarer Einwand könnte lauten: „In Wirklichkeit ist das alles gar nicht so dramatisch!“ Es könnte verwiesen werden auf die an einzelnen Orten als gelingend wahrgenommene Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und hauptamtlich tätigen Laien. Lassen manche Pfarrer ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht sehr viel Gestaltungsraum? Ist es nicht oft möglich oder sogar üblich, dass die Pastoralreferentin in der Eucharistiefeier predigt? Offenbar lassen sich die Verantwortlichen vor Ort nicht hindern, mehr Mitwirkung zu praktizieren, als von Rechts wegen zulässig wäre<sup>67</sup>. Zutreffend ist:

---

<sup>65</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* (Anm. 2), Art. 12. Vgl. dazu Georg Bier, Wir sind Kirche. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes in kirchenrechtlicher Sicht, in: Dominikus M. Maier u.a. (Hg.), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute, FS Klaus Lüdicke (Beihefte zum MKCIC 55), Essen 2008, 73-97, mit weiteren Literaturhinweisen.

<sup>66</sup> Eine Tendenz zeichnet sich im Arbeitspapier zur außerordentlichen Bischofssynode 2014 ab: Darin heißt es nirgends, die kirchliche Lehre sei änderungsbedürftig; mehrfach ist hingegen zu lesen, die kirchliche Lehre müsse den Gläubigen besser und verständlicher vermittelt werden, vgl. *Instrumentum Laboris* zur Bischofssynode, 2014, [http://www.vatican.va/roman\\_curia/synod/documents/rc\\_synod\\_doc\\_20140626\\_instrumentum-laboris-familia\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20140626_instrumentum-laboris-familia_ge.html), nn. 14, 17-19, 30, 92, 93 und öfter.

<sup>67</sup> Wie weit dabei bisweilen gegangen wird, illustriert ein Bericht der *Aachener Zeitung* vom März 2015 über „neue Formen der Gemeindeleitung“ im Bistum Aachen, vgl. Peter Pappert, Wenn das Leitungsteam zum Pastor wird, <http://www.aachener-zeitung.de/lokales/region/wenn-das-leitungsteam-zum-pastor-wird-1.1041724>. Unter anderem wird auch ein (in nur einem Fall verwirklichtes) „Modell“ vorgestellt, bei dem „fünf Hauptamtler (Pfarrer, Gemeindeferenten und Kirchenmusiker)“ zusammen mit sechs gewählten Gläubigen eine Pfarrei „leiten“. Mit Bedacht – so der zuständige Pfarrer – habe man dafür gesorgt, „dass die Ehrenamtler in der Mehrzahl sind.“ Die

## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

Die rechtlichen Vorgaben werden nicht überall eingehalten. Das hilft indes denen nicht weiter, deren Vorgesetzte es mit dem Recht genau nehmen. Zudem sind die auf diese Weise etablierten Mitwirkungsformen prekär. Soweit sie nicht ohnehin rechtswidrig sind, handelt es sich um unverbindliche Zugeständnisse eines Klerikers, dem Leitungsentscheidungen von Amts wegen zustehen. Sie sind von seinem Wohlwollen abhängig und können jederzeit zurückgenommen werden. Zur Disposition stehen sie insbesondere bei einem Vorgesetztenwechsel. Verlässlich und belastbar sind die so erzeugten Strukturen nicht. Und rechtswidrige Praktiken wie die Missachtung des Predigtverbots mögen in manchen Diözesen stillschweigend geduldet werden – das schützt Laien im Konfliktfall aber nicht vor dienstrechtlichen Konsequenzen.

Relativierungstendenzen werden bisweilen begünstigt durch eine unpräzise Terminologie. So sprechen etwa einschlägige Satzungen der Beratungsgremien von „Beschlüssen“, wo es rechtlich nur um unverbindliche Empfehlungen geht. Die tatsächliche Bedeutung eines Ratschlags wird dadurch verdeckt. Exemplarisch kann aus aktuellem Anlass auf die Trierer Diözesansynode verwiesen werden. „Man habe sich“ so wird der Trierer Diözesanbischof *Stefan Ackermann* zitiert, „bewusst für *diesen* Weg der Zusammenkunft und des (sic!) Beratung entschieden, da die Synode im Kirchenrecht verankert ist und sich durch ein hohes Maß an Verbindlichkeit der getroffenen Beschlüsse auszeichnet“<sup>68</sup>. In der *Süddeutschen Zeitung* sekundierte *Matthias Drobinski*, die Beschlüsse der Synode seien „immerhin kirchenrechtlich verbindlich, anders als zum Beispiel in der Diözesanversammlung im Erzbistum Freiburg“<sup>69</sup>. Daran ist richtig: Die Freiburger Diözesanversammlung hat unverbindliche „Empfehlungen“ – man beachte die Wortwahl – verabschiedet, deren Umsetzung allein vom Diözesanbischof abhängt. Die Trierer „Beschlüsse“ sind keineswegs verbindlicher. Das liegt nicht zuletzt an der von Bischof Ackermann betonten Verankerung der Synode im Kir-

---

entstandene Struktur umschreibt er so: „Wir elf sind der Pastor“. Dem Bericht zufolge geschieht dies mit Zustimmung des Aachener Diözesanbischofs Heinrich Mussinghoff, der als Kirchenrechtler wisse, wie man die kodikarischen Regelungen mit Sinn erfülle. Ob Bischof Mussinghoff mit der Formulierung vom „elffachen Pastor“ tatsächlich einverstanden wäre, darf bezweifelt werden. Dass die Beteiligten sich etwas vormachen, könnte deutlich werden, falls nach dem für Oktober 2015 zu erwartenden Amtsverzicht (aus Altersgründen) von Bischof Mussinghoff ein künftiger Bischof von Aachen derartige „Modelle“ auf den Prüfstand stellen sollte.

<sup>68</sup> Martin Recktenwald, Bischof stellt Synode der Presse vor, [http://www.paulinus.de/paulinus/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend&ACTION=ViewPageView&PageView.PK=7&Document.PK=1840&Template.Variant=ArtikelView&\\_p\\_Document.PK=1632](http://www.paulinus.de/paulinus/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend&ACTION=ViewPageView&PageView.PK=7&Document.PK=1840&Template.Variant=ArtikelView&_p_Document.PK=1632) (Hervorhebung GB).

<sup>69</sup> Matthias Drobinski, Das Experiment von Trier, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/synode-ueber-zukunft-der-kirche-das-experiment-von-trier-1.1841805>.

chenrecht. Danach gilt nämlich: „*Einzig*er Gesetzgeber in der Diözesansynode ist der Diözesanbischof [...]; allein er selbst unterschreibt die Erklärungen und Dekrete der Synode, die nur kraft seiner Autorität veröffentlicht werden dürfen“<sup>70</sup>. Schon daraus folgt: Verbindlich sind nur jene Ratschläge der Synode, deren Verbindlichkeit der Diözesanbischof will. Entsprechend unmissverständlich formuliert das Statut der Trierer Diözesansynode<sup>71</sup>: „Erklärt der Bischof, dass er einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlussfassung [...] nicht möglich.“<sup>72</sup> Und weiter: „Enthält eine Vorlage Anordnungen, so ist eine Beschlussfassung [...] nicht möglich, wenn der Bischof erklärt, dass er zu den vorgeschlagenen Anordnungen seine Zustimmung als alleiniger Gesetzgeber des Bistums nicht geben kann.“<sup>73</sup> Mit anderen Worten: Wenn der Bischof Einwände hat, kommt es gar nicht erst zur „Beschluss“-Fassung. Abgestimmt wird nur, wenn der Bischof sich vorstellen kann, das Votum umzusetzen. Dazu verpflichtet ist er nach dem Statut selbst dann nicht, wenn er den Beschluss zunächst für zustimmungsfähig hielt – alles andere stünde auch im Widerspruch zum geltenden Kirchenrecht und zur kirchlichen Lehre, wonach der Diözesanbischof – abgesehen vom Papst<sup>74</sup> - der einzige Entscheider in seiner Diözese<sup>75</sup> ist.

Eine andere Relativierungstendenz besteht darin, die Erwartungen der Gläubigen im Hinblick auf eine Mitentscheidungskompetenz als nicht sachgerecht in Frage zu stellen. Schon Papst Johannes Paul II. konstatierte – bezogen auf die Bischofssynode –, es mindere nicht ihre Bedeutung, wenn ihr normalerweise nur beratende Funktion zukomme. In der Kirche sei nämlich „der Zweck eines jeden Kollegialorgans [...] immer auf die Wahrheit oder auf das Wohl der Kirche ausgerichtet“, und der „*consensus Ecclesiae*“ werde „nicht durch die Auszählung der Stimmen gewonnen, sondern ist

---

<sup>70</sup> Can. 466 CIC (Hervorhebung GB).

<sup>71</sup> Abgedruckt in: Kirchliches Amtsblatt Trier 157 (2013) Nr. 128.

<sup>72</sup> Ebd., Artikel 10 § 1.

<sup>73</sup> Ebd., Artikel 10 § 2.

<sup>74</sup> Nach can. 333 § 1 CIC kommt dem Papst über alle Teilkirchen ein Vorrang ordentlicher Gewalt gegenüber dem jeweiligen Teilkirchenvorsteher zu.

<sup>75</sup> Dementsprechend gilt – wie durch can. 466 CIC vorgegeben – auch gemäß dem Trierer Statut (Anm. 71), Art. 11 § 1: „Die Beschlüsse der Synode werden rechtswirksam durch die Unterschrift des Bischofs als Gesetzgeber der Synode“. – Ein anderes Beispiel dafür, wie die tatsächlichen Umstände und Sachzusammenhänge durch eine unpräzise Terminologie verdeckt werden, ist die innerkirchliche Rede, von „Dialog“ oder „Dialogprozessen“. Meist wird damit gerade nicht eine Kommunikation zwischen gleichberechtigten Partnern beschrieben, sondern eine asymmetrische Kommunikation, deren Anfang und Ende ebenso wie deren Inhalte maßgeblich von den kirchlichen Oberhirten vorgegeben werden.

## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

Frucht des Wirkens des Geistes“<sup>76</sup>. Andere betonen, das beratende Stimmrecht als Recht, „sich zu Wort melden und frei seine Meinung zur Sache äußern zu können“, sei „wesentlicher Bestandteil des konziliaren Elements der Kirchenverfassung“<sup>77</sup> oder verweisen kritisch auf eine „deutsche [...] Mentalität“, nach der nur der wirklich zähle, der nach Beratung mitentscheide<sup>78</sup>. Indes wird es nicht nur in Deutschland als Errungenschaft angesehen, wenn alle, die an einem Meinungsbildungsprozess beteiligt sind, am Ende auch das Gewicht ihrer Stimme in den Entscheidungsfindungsprozess einbringen können. Dass dies in der Kirche nicht die Regel ist, weil nicht Mehrheiten den Ausschlag geben, ist zu akzeptieren – die Unzufriedenheit mit dieser Sachlage als unangemessene Erwartungshaltung zu werten, wird dem Anliegen der mitwirkungswilligen Laien aber wohl nicht gerecht. Sie dürften es eher mit Kardinal *Reinhard Marx* halten, der in einem Interview geäußert hat: „Ich würde mich nicht in einem Rat engagieren und viele Stunden und Tage in Rom verbringen, wenn sich der Eindruck breitmachen würde, das hätte überhaupt keine Wirkung“<sup>79</sup>. Was Kardinal Marx recht ist, muss katholischen Laien nicht unbillig sein.

### 4 Fazit und Ausblick

- (1) Auf Pfarrei- und Diözesanebene gibt es für Laien vielfältige Möglichkeiten, sich an der kirchlichen Sendung zu beteiligen. Beteiligung im Sinne einer verbindlichen Mitgestaltungs- und *Mitentscheidungsmöglichkeit* gibt es bei einzelnen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, ansonsten ist *Mitentscheidung* von Laien nicht vorgesehen.
- (2) Die Frage „Partner oder Helfer?“ ist zugunsten der zweiten Alternative zu beantworten. Laien kommt in der Kirche Entscheidungskompetenz nicht zu. Weder besitzen sie als Einzelne Entscheidungsgewalt noch haben sie als Angehörige von Gremien die Möglichkeit, unmittelbar auf

---

<sup>76</sup> Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores Gregis* vom 16.10.2003, dt. Übersetzung erschienen als Heft 163 der Schriftenreihe *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* (Anm. 16), hier: n. 58.

<sup>77</sup> So mit Blick auf das beratende Stimmrecht bei Partikularkonzilien Winfried Aymans/Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht. Lehrbuch* aufgrund des Codex Iuris Canonici, Band II, Paderborn 1997, 307.

<sup>78</sup> Thomas Schüller, Grenzen und Möglichkeiten einer „Gemeinsamen Synode“ nach dem CIC von 1983, in: *Hirschberg* 68 (2015) 109-115, hier: 113, der sich ebenfalls auf Partikularkonzilien bezieht.

<sup>79</sup> „In gewisser Weise eine Revolution“. Interview der KNA mit Kardinal Reinhard Marx, <http://www.domradio.de/themen/vatikan/2015-02-15/kurienreform-und-vatikanische-finanzverfassung>. Kardinal Marx bezieht sich auf seine Rolle als Koordinator des vatikanischen Wirtschaftsrates, der im Jahr 2014 von Papst Franziskus errichtet wurde.

Leitungsentscheidungen einzuwirken. Sie sind insoweit nicht gleichberechtigt mit kirchlichen Entscheidern, die stets dem Klerus angehören. Die Einflussmöglichkeiten von Laien beschränken sich in der pfarrlichen Seelsorge darauf, mit dem Pfarrer, aber unter seiner Autorität und Leitung zusammenzuwirken. Im Übrigen können sie sich beteiligen, falls sie um Rat gefragt werden. Ob sie um Rat gefragt werden, können sie kaum beeinflussen. Werden sie um Rat gefragt, haben sie die Möglichkeit, den zu beratenden Hirten mit der Qualität ihrer Argumente zu überzeugen. Sie können jedoch nicht das Gewicht ihrer Stimme in entscheidungsrelevante Abstimmungsprozesse einbringen.

- (3) Der Befund entspricht theologischen Grundpositionen. Die Kirche ist nicht demokratisch, sondern hierarchisch verfasst. Ihre hierarchische Struktur ist nach kirchlichem Selbstverständnis von Gott vorgegeben und unabänderlich. Deshalb ist der Diözesanbischof in seiner Diözese – abgesehen vom Papst – einziger und allein verantwortlicher Entscheider. Deshalb kommt dem Pfarrer in seiner Pfarrei eine vergleichbare Stellung zu, wenngleich er nicht mit bischöflicher Vollgewalt ausgestattet ist. Ihre Letztentscheidungskompetenzen können klerikale Entscheider nicht an andere abgeben. Sie könnten sich zwar selbst dazu verpflichten, andere (mit)entscheiden zu lassen. Doch auch dies wäre Ausdruck der eigenen Letztentscheidungsvollmacht. Zudem wäre eine solche Selbstverpflichtung jederzeit widerrufbar. Hielte ein Entscheider das Wohl der ihm anvertrauten Gläubigen für gefährdet, wäre er berechtigt und im Gewissen verpflichtet, seine Letztentscheidungsmöglichkeit auch gegen Mehrheiten geltend zu machen.
- (4) Nicht jeder sieht in diesem Befund ein Problem. Aber wie soll damit umgehen, wer ihn für problematisch hält? Die einen sagen: „Hauptsache, bei uns läuft’s in unserem Sinn“. Das kann zur Folge haben: Alle machen, was sie für richtig halten und durchsetzen können, und im Ergebnis macht jeder etwas anderes. Spuren solcher „Vielfalt“ lassen sich schon heute finden. Der Bischof ist weit weg und der Papst noch viel weiter. Weit entfernt ist dieses „Konzept“ allerdings auch von der Idee der katholischen Kirche, in der bei aller Vielfalt die Einheit verwirklicht und erkennbar sein soll.

Andere sind der Meinung, die Kirche sei in ihrer derzeitigen Gestalt nicht zukunftsfähig. Der Umbruch in der Kirche – auch in Bezug auf die Mitentscheidung von Laien – ist für sie nur noch eine Frage der Zeit. Sie



## Strukturen der Mitwirkung von Laien in der römisch-katholischen Kirche

setzen ihre Hoffnungen auf Papst Franziskus und sind überzeugt, er werde den von ihnen ersehnten Umschwung bringen. Indes ist nicht zu erkennen, auf welche Äußerungen des Papstes sich solche Erwartungen berufen könnten. Gewiss, das Apostolische Schreiben *Evangelii Gaudium* dokumentiert seine Absicht, die von ihm diagnostizierten Probleme anzugehen. Und bei der letztjährigen Bischofssynode wurde – soweit zu sehen ist – in einer bis dahin unüblichen Offenheit über anstehende Fragen diskutiert. Ergebnisse gibt es indes noch nicht. Dabei ging es dort nur um eines der vielen Themen, die auf der Agenda sogenannter Reforminitiativen stehen. Es bleibt abzuwarten, was es bedeutet, wenn Fragen „angegangen“ werden – und ob die Bilanz am Ende vielleicht nur lautet: „Gut, dass wir darüber gesprochen haben!“<sup>80</sup>

- (5) Wer die gegenwärtige Situation der Kirche und – bezogen auf die zu untersuchende Fragestellung – insbesondere die Mitwirkungsmöglichkeiten von Laien für problematisch hält, konstatiert ein theologisches, nicht ein rechtliches Problem. Wer „Reformen in der katholischen Kirche“<sup>81</sup> fordert, sollte deshalb sein Augenmerk nicht auf kirchenrechtliche Regelungen richten, sondern auf die Theologie, die in ihnen zum Ausdruck kommt. Das Recht kann erst und nur dann geändert werden, wenn der Gesetzgeber seine theologischen Überzeugungen modifiziert. Das ist nicht uneingeschränkt möglich. Soweit es um geoffenbarte Wahrheiten oder damit eng zusammenhängende Lehren geht, sind Veränderungen nach kirchlichem Selbstverständnis ausgeschlossen<sup>82</sup>. In allen übrigen Fällen müsste der Gesetzgeber davon überzeugt werden, dass die eigene theologische Option sachgerechter und angemessener ist als die vom Gesetzgeber vertretene. Wie die außerordentliche Bischofssynode im Herbst 2014 gezeigt hat, sind in der Frage, welche theologischen Auffassungen in einer bestimmten Frage den Vorzug verdienen, nicht einmal die Bischöfe untereinander einig<sup>83</sup>. Vor diesem Hintergrund dürfte die Aufgabe, das kirchliche Lehramt von bestimmten theologischen Positionen zu überzeugen, keine leichte sein. Würde sie gelöst, wäre die anschließende Anpassung der rechtlichen Bestimmungen ein Kinderspiel.

---

<sup>80</sup> Vgl. nochmals oben Anm. 66.

<sup>81</sup> Präambel des deutschen *KirchenVolksBegehrens* (Anm. 7).

<sup>82</sup> Solche Lehren werden nach geltendem Recht, in dem sich das theologische Selbstverständnis des kirchlichen Lehramts manifestiert, unfehlbar vorgelegt, vgl. can. 750 §§ 1 und 2, und sind irreversibel.

<sup>83</sup> Vgl. nochmals die Ergebnisse der Abstimmungen über die einzelnen Abschnitte der *Relatio* zur außerordentlichen Bischofssynode 2014 (Anm. 63).



**Dr. Stefan Silber**  
**„Die Laien sind die Kirche.“ (Pius XII.)**

**Eine Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie  
des II. Vatikanischen Konzils aus der Sicht der Laien**

„Sagen Sie jetzt nichts, Frollein“<sup>1</sup>. Unter dieser Überschrift, die ausdrücklich an einen Sketch von Lorient erinnert, kommentiert Christiane Florin in der *Zeit* vom 25. Mai 2015 Jahres den offenen Streit in der deutschen Kirche um die Vorbereitung der Familiensynode. „Sagen Sie jetzt nichts!“, scheint der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken zuzurufen, weil die Laien sich in der Debatte um Ehe und Familie zu Wort gemeldet haben. „Da lässt ein Profi die Laien wie ahnungslose Frolleins aussehen“, kommentiert sarkastisch Florin.

Sie wirft damit zentrale Fragen auf: Wie ist das mit dem Zusammenspiel von Laien und Klerikern in der Katholischen Kirche? Sind die Bischöfe Profis und die Laien eben – Laien? Dürfen Laien sich zu Themen, die die Lehre betreffen, zu Wort melden oder nicht? Sollen sie zu Fragen von Ehe und Familie, die zumindest dem Bereich der Alltagskompetenz der Bischöfe entzogen sind, schweigen, weil das Lehramt dazu schon alles gesagt hat?

Das Zweite Vatikanische Konzil hat hier bereits vor über fünfzig Jahren einen deutlichen Weg gewiesen. Es hat die Beziehungen zwischen der Kirche und ihrem Amt auf eine neue Basis gestellt und das Miteinander von Laien und Klerikern neu geordnet. Dass auch nach einem halben Jahrhundert diese Neuordnung immer noch in Erinnerung gerufen werden muss, stimmt nachdenklich. Zugleich wächst unter vielen Laien ein immer klareres Bewusstsein davon, dass sie selbst die Kirche sind und in ihrem Namen sprechen dürfen. Schließlich hat sich in den letzten Jahrzehnten eine oft unausgesprochene neue Praxis des Kirche-Seins von Laien entwickelt, die gerade in der Gegenwart zahlreiche neue Gesichter und Formationen aufweist.

---

<sup>1</sup> Christiane Florin: Sagen Sie jetzt nichts, Frollein: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-05/katholische-kirche-ehe-streit>

Auch wenn die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils in den letzten fünf Jahrzehnten immer wieder behandelt wurde, scheint es also auch heute noch notwendig zu sein, sie wieder neu darzustellen. Darüber hinaus werde ich sie speziell aus der Sicht der Laien aufrollen und zeigen, wie eine solche laikale, aber nicht laienhafte Ekklesiologie bereits in der Praxis gelebt wird.

## 1. Volk-Gottes-Ekklesiologie

Der Dreh- und Angelpunkt der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils ist der Volk-Gottes-Begriff. Ihm widmet das Konzil in seiner ersten Kirchenkonstitution, *Lumen Gentium*, das zweite Kapitel, bevor es im dritten über die hierarchische Verfasstheit der Kirche zu sprechen beginnt. Diese Anordnung ist nicht zufällig, sondern trifft eine Aussage über die Prioritäten und Wertigkeiten dieser beiden Aspekte der Lehre über die Kirche: Bevor die Kirche als Hierarchie in den Blick genommen wird, wollen die Bischöfe sie bereits als Volk Gottes anerkennen und beschreiben. Die Kirche ist nach ihrer Lehre nicht eine Hierarchie, zu der auch noch ein Volk gehören würde, sondern ein Volk, und zwar Gottes Volk, in dem „zu seinem Wohl“ (LG 18) eine Hierarchie eingesetzt wurde.

### *Wahre Gleichheit der Gläubigen*

In diesem Volk besteht – wie das Konzil weiter schreibt – „unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (LG 32). Dies wird vom Konzil ausdrücklich im Bezug auf die Differenz „zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk“ (LG 32) gesagt. Trotz dieser Differenz besteht zwischen allen Gläubigen „eine wahre Gleichheit“, sowohl was ihre „Würde“, also den Status ihres Christseins, anbelangt, als auch in Bezug auf die „Tätigkeiten“, nämlich in jedem Fall der Aufbau des Leibes Christi.

Hier setzt sich das Konzil mit klaren Worten von einer Doktrin ab, die Jahrhunderte alt war und noch als Vorlage für das I. Vatikanische Konzil 1870/71 gedient hatte. Im Entwurf der Kirchenkonstitution für das I. Vatikanum, die aufgrund des Abbruchs dieses Konzils nicht abschließend behandelt und somit auch nicht beschlossen wurde, heißt es: „Die Kirche Christi ist jedoch nicht eine Gemeinschaft von Gleichgestellten, in der alle Gläubigen dieselben Rechte besäßen. Sie ist eine Gesellschaft von Ungleichen, und das nicht nur, weil unter den Gläubigen die einen Kleriker und die andern Laien sind, sondern vor allem deshalb, weil es in der Kirche eine von

## Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils

Gott verliehene Vollmacht gibt, die den einen zum Heiligen, Lehren und Leiten gegeben ist, den anderen nicht.“ (NR 394).

Diese Ansicht wird vom II. Vatikanischen Konzil abgelehnt. Auch dieses Konzil bestätigt die Bedeutung des geweihten Amtes für die Kirche, es lehrt jedoch ausdrücklich die Gleichheit aller Gläubigen, die jeder Differenzierung vorausgeht, und praktiziert den Vorrang dieser Gleichheit, indem es das Volk Gottes zuerst und die einzelnen Stände in der Kirche erst anschließend behandelt.

### *Das messianische Volk*

Die Kirche ist in der Lehre des II. Vatikanischen Konzils zweitens das „*messianische Volk*“ (LG 9). „Seine Bestimmung“, lehrt das Konzil, „ist das Reich Gottes, das von Gott selbst auf Erden grundgelegt wurde, das sich weiter entfalten muss, bis es am Ende der Zeiten von ihm auch vollendet“ (LG 9). Da dieses Reich sich „auf Erden“ entfaltet, wie die Bischöfe sagen, ist auch die Bestimmung der Kirche auf die ganze Welt hingerrichtet. Sie ist nicht für sich selbst oder für ein jenseitiges Ziel errichtet worden, sondern bildet „für das ganze Menschengeschlecht die unzerstörbare Keimzelle der Einheit, der Hoffnung und des Heils“ (LG 9). Dies ist der tiefe Sinn der Bezeichnung der Kirche als messianisch: Sie hat eine Bestimmung, die Politik und Eschatologie umfasst, das vollständige und endgültige Heil der gesamten Menschheit, das sich bereits jetzt, in dieser Welt, entfaltet und verwirklicht, auch außerhalb der sichtbaren Grenzen der Kirche. Die Kirche wird daher in *Lumen Gentium* auch das „allumfassende [...] Heilssakrament“ (LG 48) genannt.

Diese Sakramentalität gilt für alle Mitglieder des Volkes Gottes, Kleriker und Laien. „Die Amtsträger“, bestimmt das Konzil jedoch, „stehen im Dienste ihrer Brüder [und Schwestern], damit alle, die zum Volke Gottes gehören [...] in freier und geordneter Weise sich auf das nämliche Ziel hin ausstrecken“ (LG 18). Das heißt, die Amtsträger in der Kirche sind auf den Dienst an den Laien hin ausgerichtet und nicht umgekehrt. Man kann auch, mit den schlichten Worten von Karl Rahner sagen, „dass es Klerus gibt, weil es Laien gibt“<sup>2</sup>. Es geht hier nicht um eine hierarchische Unterordnung der Kleriker unter die Laien, sondern um ihre theologische und ekklesiologische Zuordnung.

---

<sup>2</sup> Karl Rahner: Sakramentale Grundlegung des Laienstandes in der Kirche, in: Schriften zur Theologie VII, Einsiedeln: Benzinger 1966, 330-350, 345

„Das Verhältnisproblem von Priestern und Laien in Zeiten einer „liquid modernity“ liegt – außerhalb des Hauptamtlichensektors – nicht bei den Laien, sondern bei den Priestern. Denn diese brauchen jene, nicht umgekehrt; sie brauchen sie ökonomisch, denn sie werden von ihnen finanziert, sie brauchen sie pastoral, denn sie sind für jene da, sie brauchen sie psychologisch, denn sie bilden ihren Kommunikations- und Wirkungsraum, und sie brauchen sie ekklesiologisch, denn sie sind Priester des Volkes Gottes. Gleich mehrere Phänomene verschließen die Einsicht in die Verschiebung der realen Machtverhältnisse zugunsten der sog. Laien.“<sup>3</sup>.

Ebenso wie die Kirche als ganze von Gott zum Dienst an der Welt berufen ist, gibt es innerhalb des Volkes Gottes das Amt, um den Mitgliedern des Volkes, besonders aber den Laien, die Möglichkeiten für diesen Weltdienst zu eröffnen. So beschreibt dies auch der Katechismus der Katholischen Kirche, in dem es heißt, dass „das Amtspriestertum im Dienst dieses gemeinsamen Priestertums“ steht. „Es bezieht sich auf die Entfaltung der Taufgnade aller Christen.“ (KKK 1547). Elmar Klinger und Rolf Zerfass schließen aus diesem Befund, „dass die eine Kirche, aus Amtsträgern und Laien, insgesamt eine Kirche der Laien ist“<sup>4</sup>.

### ***Zum neuen Gottesvolk sind alle Menschen gerufen***

Drittens gehört es zur Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils, dass „zum neuen Gottesvolk [...] alle Menschen gerufen [werden]“ (LG 13). Mehr noch: Die Menschheit ist nicht nur eingeladen und berufen, zur Kirche zu gehören, sondern auch „diejenigen [...], die das Evangelium noch nicht empfangen haben, sind auf das Gottesvolk auf verschiedene Weise hingebordnet“ (LG 16). Das Volk Gottes „umfasst“ also – wiederum in den Worten Elmar Klingers – „nicht nur die Kirche, sondern die Menschheit überhaupt und den ganzen Kosmos“<sup>5</sup>.

Dieser Sprachgebrauch findet sich bereits bei Karl Rahner, der das Volk Gottes ebenso als eine offene Größe betrachtet, die sich auf „die Menschheit schlechthin“ bezieht. Er schreibt: „Die Menschheit als eine und ganze ist also schon im Voraus zur personalen Entscheidung der Einzelnen und im

---

<sup>3</sup> Rainer Bucher: „Opfern und geopfert werden, ist des Priesters Los auf Erden.“ Aktuelle Verflüssigungsprozesse des katholischen Amtes-Priestertums, in: PThI, 34. Jahrgang, 2014-2, S. 115–129, 125

<sup>4</sup> Elmar Klinger, Rolf Zerfass: Die Kirche der Laien. Eine Weichenstellung des Konzils, Würzburg: Echter 1987, 5.

<sup>5</sup> Klinger 1990a, 133; vgl. Vorgrimler 1998, 47

## Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils

Voraus zur Bildung der Kirche eine durch die Gnadentat Gottes in Jesus Christus konstituierte Größe, also ‚Volk Gottes‘.<sup>6</sup>

Die Unterscheidung zwischen der Kirche als „sichtbare Versammlung“ und als „geistliche Gemeinschaft“ (LG 8), die das Konzil trifft, und die zu einer anhaltenden nachkonziliaren Polemik geführt hat, erlaubt eben nur, die Zugehörigkeit eines Menschen zur sichtbaren Versammlung mehr oder weniger leicht festzustellen. Wie weit sich die geistliche Gemeinschaft erstreckt, wo der Geist, der sie beseelt, lebendig ist, wer zu ihr gehört und wer nicht, ist der Definitionsmacht auch der Kirche selbst entzogen. Das messianische Volk Gottes ist zwar einerseits sichtbar und institutionell verankert, es ist zugleich aber auch geheimnisvoll in die gesamte Menschheit eingefügt, so wie der Sauerteig im Brotteig verschwunden ist.

### 2. Ekklesialität der Laien („Wir sind die Kirche“)

Vor diesem ekklesiologischen Horizont sagt Papst Pius XII. bereits im Jahr 1946, dass die Laien „ein immer tieferes Bewusstsein gewinnen [müssen], dass sie nicht nur zur Kirche gehören, sondern die Kirche selbst sind. [...] Sie sind die Kirche“<sup>7</sup>. Papst Johannes Paul II. wiederholt diese Aussage in seinem nachsynodalen Schreiben von 1988, *Christifideles Laici*. Die Internationale Bewegung „Wir sind Kirche“ könnte daher ihrem Namen ohne weiteres und mit päpstlichem Segen den bestimmten Artikel hinzufügen: Wir sind die Kirche.

Johannes Paul II. führt dieses Kirche-Sein der Laien auf den Glauben und die Taufe zurück. Durch sie wird der Christ, die Christin, wie der Papst in paulinischer Sprache sagt, in Christus eingegliedert und zu einem neuen Menschen. Dieses neue Menschsein in Christus stellt den Ausgangspunkt dafür dar, dass die Laien sich als die Kirche selbst sehen müssen, sollen und dürfen.

---

<sup>6</sup> Karl Rahner 1969: Volk Gottes, in: *Sacramentum mundi*. Bd. 4. Freiburg i. Br.: Herder, Sp. 1196-1200, 1199f. Zit. nach Ignacio Ellacuría: *Eine Kirche der Armen. Für ein prophetisches Christentum*, Freiburg i. Br.: Herder 2011, 182f

<sup>7</sup> Pio XII, *Discurso a los nuevos Cardenales* (20 Febrero 1946): AAS 38 (1946) 149 : [http://w2.vatican.va/content/pius-xii/es/speeches/1946/documents/hf\\_p-xii\\_spe\\_19460220\\_la-elevatezza.html](http://w2.vatican.va/content/pius-xii/es/speeches/1946/documents/hf_p-xii_spe_19460220_la-elevatezza.html). Johannes Paul II. zitiert diesen Satz in *Christifideles Laici* Nr. 9.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass das neue Menschsein in Christus individualistisch oder spiritualistisch missverstanden wird. Deswegen ist es wichtig zu beachten, dass die Eingliederung in Christus die Eingliederung in seinen Leib, in die Gemeinschaft, in das Volk Gottes ist. Sie verbindet den Einzelnen also von vornherein mit der Raum und Zeit umfassenden kirchlichen Gemeinschaft. Sie ist außerdem die Eingliederung in den Körper des Messias<sup>8</sup>, der gesandt ist, den Armen die Frohe Botschaft zu verkünden. Zu Christus zu gehören, ein neuer Mensch zu sein besitzt also auch missionarische, eschatologische und politische Dimensionen.

Das Kirche-Sein der Laien beschränkt sich daher nicht auf den Kampf um Mitbestimmungsrechte in der kirchlichen Institution, sondern bezieht sich in erster Linie auf die Messianität des Volkes Gottes, das sie konstituieren. Die Laien sind die Kirche, welche gesandt ist, das Heilssakrament „für das ganze Menschengeschlecht“ zu sein. Um diese Sendung zu charakterisieren, ordnet das II. Vatikanische Konzil die drei Ämter Christi, die es von der Tradition übernommen hat, dem gesamten Volk Gottes und jedem einzelnen seiner Glieder, ausdrücklich gerade auch den Laien, zu.

Für das Konzil sind die Laien diejenigen Männer und Frauen, „die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben“ (LG 31). Auch hier zeigt sich die Abgrenzung zur nicht-beschlossenen Vorlage des I. Vatikanums, in dem die „Vollmacht [...] zum Heiligen, Lehren und Leiten“ den Klerikern vorbehalten wurde.

### *Ämter Christi*

Das II. Vatikanische Konzil hingegen reflektiert in einem eigenen Abschnitt der Kirchenkonstitution die Bedeutung der drei Ämter Christi im Leben der Laien. So sagt es vom priesterlichen Amt der Laien: „Es sind [...] alle ihre Werke, Gebete und apostolischen Unternehmungen, ihr Ehe- und Familienleben, die tägliche Arbeit [...] geistige Opfer, wohlgefällig vor Gott durch Jesus Christus“ (LG 34). Die Laien üben ihre prophetische Berufung aus, „im alltäglichen Familien- und Gesellschaftsleben“, „in ständiger Bekehrung und im Kampf gegen die Weltherrscher dieser Finsternis“, „durch die Strukturen des Weltlebens“, im „Leben aus dem Glauben“, „durch das Zeug-

---

<sup>8</sup> Ihr seid der Körper des Messias. Die Botschaft des 1. Korintherbriefs, Bibel und Kirche 03/2015



## Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils

nis des Lebens und das Wort” und nicht zuletzt durch „das Ehe- und Familienleben”. Die Bischöfe fassen zusammen: „Daher können und müssen die Laien, wenn auch den zeitlichen Sorgen verpflichtet, eine wertvolle Wirksamkeit zur Evangelisation der Welt ausüben.” (LG 35).

In der Ausübung ihres königlichen Amtes sind die Laien in besonderer Weise gehalten, ihre evangelische Wirksamkeit in der politischen und gesellschaftlichen Welt auszuüben. „So soll die Welt vom Geist Christi erfüllt werden und in Gerechtigkeit, Liebe und Frieden ihr Ziel wirksamer erreichen.” (LG 36).

Auch wenn das II. Vatikanische Konzil natürlich festhält, dass die Laien ihr Kirche-Sein nicht unabhängig von der geistlichen Hierarchie ausüben, so zeigt es doch die klare Absicht, die Ausübung der drei Ämter Christi durch die Laien als Erfüllung der Heilssendung der Kirche zu kennzeichnen. Was die Laien tun, ist wirklich Selbstvollzug der Kirche, auch wenn es natürlich nicht die Totalität der Kirche ist. Umgekehrt wird auch durch das Tun der Amtsträger die Totalität der Kirche nicht erreicht. Im Dekret über das Laienapostolat sagen die Bischöfe von den Laien: „Innerhalb der Gemeinschaften der Kirche ist ihr Tun so notwendig, dass ohne dieses auch das Apostolat der Hirten meist nicht zu seiner vollen Wirkung kommen kann.” (AA 10).

Nicht nur im Apostolat, sondern auch in der glaubenden Gemeinschaft der Laien erkennt das Konzil die Ekklesialität der Laien. In *Lumen Gentium* heißt es, dass die „Kirche Christi [...] wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend [ist], die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen” (LG 26). Es ist interessant, dass als die „rechtmäßigen Ortsgemeinschaften” im lateinischen Text hier nicht die Ortskirchen, also die Diözesen angesprochen sind. Es heißt vielmehr: „in congregationibus localibus” und später im Abschnitt: in „communitatibus”. Es sind also Gemeinschaften gemeint, durchaus auch Gemeinschaften von Laien, zu denen nicht notwendigerweise eine sakramentale amtliche Struktur gehören muss. Basisgemeinden, Kleine Christliche Gemeinschaften und Geistliche Laienbewegungen können in diesem Sinn nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils als Präsenz der Kirche Christi aufgefasst werden.

### *Bibeltheologische und exegetische Befunde*

Bibeltheologische und exegetische Befunde stützen diese Auffassung. Für José Comblin ist die Kirche im ursprünglichen, biblischen Sinn eine Gemeinschaft von Laien. Er sagt: „Jesus lehrt, dass Gott keine Opfer will, ebenso wenig wie Tempel und Priester. Er fordert Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, das heißt, gegenseitige Liebe und Geschwisterlichkeit zwischen allen. Er ist ein Laie und will, dass sein Volk ebenfalls ein Volk von Laien sei ohne eine übergeordnete Klasse.“<sup>9</sup>.

Die Vorstellung davon, dass Jesus selbst ein Laie gewesen sei und dass die Bewegung, die er gegründet hat, ebenso aus Laien bestand, durchzieht das Werk Comblins wie das zahlreicher anderer Theologinnen und Theologen. Die Existenz einer sakramentalen Amtsstruktur in der Kirche ist nach dieser Auffassung eine spätere Entwicklung in der Kirche, die vor allem ihrer Institutionalisierung in der griechisch-römischen Welt geschuldet sei. Nicht immer verbindet sich diese Einschätzung mit der Meinung, durch diese Tatsache würde das sakramentale Amt in der Kirche überhaupt delegitimiert. Dies ist hier auch nicht die Frage.

Die Erinnerung daran, dass Jesus selbst ein Laie war – im Sinne der religiösen Amtsstruktur in seinem eigenen Kontext – und seine Jüngerinnen und Jünger ebenfalls zu ihrer Zeit als eine Bewegung von Laien angesehen werden muss, unterstützt aber in der Tat die Wertschätzung laikalen Kirche-Seins und laikaler Gemeinschaften, die sich in ihrem Glauben mit der Laienbewegung um den Laien Jesus von Nazareth verbunden wissen.

Marlies Gielen zeigt, dass die neutestamentlichen Texte vom Abendmahl und vom Brotbrechen in der Gemeinde nicht implizieren, dass es einen individuellen Liturgievorsitz gab, durch dessen Gegenwart und Handeln allein dem Brotbrechen ein sakramentaler Charakter zugekommen wäre. Vielmehr macht sie auf neutestamentliche Anzeichen aufmerksam, dass die Sakramentalität der frühchristlichen Mahlfeiern mit der Gemeinschaft, der gemeinsamen Erinnerung und dem Gebet aller Anwesenden in Beziehung gesetzt wurde. Diese Beobachtung nimmt sie – neben anderen biblischen Befunden – zur Grundlage für eine neutestamentliche Ekklesiologie von der Kirche als einer Gemeinschaft von Geistlichen, in der alle Glaubenden, nicht zuletzt gerade auch die Frauen gleich an Würde und Rechten waren, auch

---

<sup>9</sup> <http://www.proconcil.org/document/VCELAM/ComblinDiscipulos.htm> [2006]

## Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils

im Zugang zu den Leitungspositionen. Sie verknüpft diesen Befund mit der ausdrücklichen Hoffnung, dass die Kirche unter der Leitung von Papst Franziskus mit der Hilfe dieser neutestamentlichen „Wegweiser“ „mutige und den Zeichen der Zeit angemessene Schritte“ wagen wird<sup>10</sup>.

### *Weltkirchliche Überlegungen*

Raimundo Panikkar geht noch einen Schritt darüber hinaus. Für ihn lebt jeder Mensch, getauft oder ungetauft, in einer unmittelbaren, direkten und persönlichen Beziehung mit Christus. Panikkar nennt diese Beziehung „christisch“<sup>11</sup>. Christus hat sich in der Geschichte der Menschen nicht nur auf besondere Weise mit der menschlichen Person Jesu von Nazareth verbunden – in der Inkarnation. Er „hat sich in seiner Menschwerdung“ darüber hinaus nicht nur – wie das Konzil in der Pastoralkonstitution festhält, „gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt“ (GS 22). Panikkar vertritt die Überzeugung, dass Christus sich darüber hinaus in einer „*incarnatio continua*“<sup>12</sup> ständig neu mit allen Menschen und jedem und jeder einzelnen verbindet. Jeder Mensch kann diese „Christophanie“<sup>13</sup> in der eigenen Existenz erfahren – es besteht für Panikkar hier kein Unterschied zwischen Getauften und Nichtgetauften. Die Katholizität und Universalität der Kirche besteht für ihn in diesem kosmischen Sinn, der alle Menschen zu jeder Zeit betrifft.

Hier spiegelt sich die Lehre des Konzils von der Berufung der gesamten Menschheit zur Kirche. Damit ist im Konzil eben nicht gemeint, dass alle Menschen rechtlich der kirchlichen Institution angehören müssten, sondern dass alle, mit denen sich Christus in der Inkarnation vereinigt hat, von sich her die Kirche verstehen können. Dies gilt selbstverständlich von allen Getauften, aber wie Panikkar hier verdeutlicht, auch von den Nichtgetauften. Panikkar versteht daher die Kirche auch in einem völlig entgrenzten Sinn als katholisch: Nämlich zeitlich als *Ecclesia ab Abel* und räumlich als „koextensive Kirche, die sich so weit erstreckt wie das Universum“<sup>14</sup>. So gesehen ist und war jeder Mensch ein Laie, ein Angehöriger dieser Kirche.

Dies gilt schließlich in besonderer Weise von den Armen. Denn die Kirche muss sich nach den Worten von Papst Johannes XXIII. verstehen „als das,

---

<sup>10</sup> Marlies Gielen / Joachim Kügler: Papst Franziskus und die Zukunft der Kirche. Neutestamentliche Orientierungsangebote (Theologie: Forschung und Wissenschaft 46), Berlin: Lit-Verlag 2014, 20

<sup>11</sup> Raimon Panikkar: Christophanie. Erfahrungen des Heiligen als Erscheinung Christi, Freiburg: Herder 2006, 187

<sup>12</sup> Panikkar, Christophanie (op.cit.) 235

<sup>13</sup> Panikkar, Christophanie (op.cit.) 187

<sup>14</sup> Panikkar, Christophanie (op.cit.) 233

was sie ist und sein will, die Kirche aller, vornehmlich die Kirche der Armen<sup>15</sup>. Sie sind die „Adressatinnen und Adressaten „des Evangeliums, das [die Kirche] verkündet und um dessen willen sie überhaupt da ist“<sup>16</sup>. Nur von den Armen her kann die Kirche sich überhaupt verstehen, nur um ihretwillen existiert sie, und nur in der Gemeinschaft mit ihnen und als Kirche der Armen kann sie überhaupt die Kirche Jesu Christi sein.

In diesem Sinn spricht auch Papst Franziskus davon, dass es „nötig [ist], dass wir alle uns von [den Armen] evangelisieren lassen“ und „Christus in ihnen [...] entdecken“ (EG 198). Die Gegenwart Christi in den Armen, die Papst Paul VI. mit den Worten anerkennt: „Ihr seid Christus für uns“<sup>17</sup> und mit dem Mysterium der Eucharistie vergleicht, macht die Armen zu einem theologischen, theologalen und ekklesialen Ort *par excellence*. Wenn schon alle Laien von sich sagen sollen: „Wir sind die Kirche“, so gilt das für die Armen in einer besonderen Weise. Sie sind nicht nur die bevorzugten Adressaten der Evangelisierung, sondern ihre Subjekte. Nur in der Gemeinschaft mit ihnen kann die Kirche überhaupt sie selbst sein.

In vielen Ortskirchen der Welt, v.a. in Lateinamerika, Afrika und Asien, hat sich die Kirche daher zu einer Kirche der Armen und damit zugleich zu einer Kirche der Laien gewandelt. Die Bürgerschaft der Armen in der Kirche ist zugleich in aller Regel die Bürgerschaft, Mitverantwortung und der Subjektstatus der Laien in ihr. Die Zugehörigkeit der Laien zum soziologischen „Volk“ und ihre Spiritualität im Rahmen der Volksfrömmigkeit hat besonders in Lateinamerika zu einem völlig neuen Verständnis vom „Volk“ Gottes geführt, in dem die Armut des Volkes Gottes, seine Laikalität und die Alltagsstauglichkeit seiner Spiritualität im Mittelpunkt stehen.

### **3. Basisgemeinden und andere flüssige Formen der Kirche der Laien**

Die Ekklesialität der Laien bringt es mit sich, dass die Kirche vielfältiger, bunter und freier beschrieben werden muss, als dies in der Vergangenheit häufig der Fall gewesen ist. Wenn die Kirche nicht nur in den Kirchen, in den Pfarrheimen und den Bischöflichen Ordinariaten existiert, sondern

---

<sup>15</sup> Kirchliche Basisgemeinden in Lateinamerika. Grundlagenartikel zur Adveniat-Aktion 2012, Essen 2012, 12.

<sup>16</sup> Elmar Klinger 2015: Armut und Befreiung: eine Herausforderung für den Vatikan, in: <http://www.feinschwarz.net/armut-und-befreiung/>

<sup>17</sup> Bernhard Bleyer: Die Armen als Sakrament Christi. Die Predigt Pauls VI. in San José de Mosquera (1968), in: Prüller-Jagenteufel, Gunter/Schelkshorn, Hans/Helm, Franz/Tauchner, Christian (Hg.), Theologie der Befreiung im Wandel. Revisionen - Ansätze - Zukunftsperspektiven (Concordia Monographien 51), Aachen 2010, 205-217.212

## Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils

wenn die Laien in ihren vielfältigen und alltäglichen Aktivitäten das messianische Volk Gottes konstituieren, so stellt sich dieses ebenso vielfältig dar wie es die Orte, Kontexte und Kulturen sind, in denen die Laien sich bewegen.

Diese Überzeugung vertritt auch Papst Franziskus angesichts der Evangelisierung, des Kernauftrags der Kirche. Er schreibt (in *Evangelii Gaudium*): „Man darf nicht meinen, die Verkündigung des Evangeliums müsse immer mit bestimmten festen Formeln oder mit genauen Worten übermittelt werden, die einen absolut unveränderlichen Inhalt ausdrücken. Sie wird in so verschiedenen Formen weitergegeben, dass es unmöglich wäre, sie zu beschreiben oder aufzulisten; in ihnen ist das Volk Gottes mit seinen unzähligen Gesten und Zeichen ein kollektives Subjekt.“ (EG 129).

### *Basisgemeinden*

Ein wichtiges Beispiel für diese Vielfalt wird in Lateinamerika seit Jahrzehnten gelebt und wurde bereits vielfach theologisch reflektiert: die Kirche der Basisgemeinden<sup>18</sup>. Die Geschichte der Basisgemeinden dokumentiert die Bedeutung eines spezifischen Miteinanders von kirchlicher Basis und Hierarchie für das Wachstum des Leibes Christi. Dieses kooperative und geschwisterliche Zusammenspiel bildete die Voraussetzung dafür, dass die Basisgemeinden sich rasch in zahlreichen Diözesen Lateinamerikas etablieren konnten.

Auch wenn die ekklesiologische Grundlage für dieses Miteinander durch die Kirchenkonstitution weltweit gegeben war, wurde es in dieser Konsequenz vor allem in Lateinamerika verwirklicht. Die „neue Art Kirche zu sein“, wie die Basisgemeinden in Lateinamerika oft charakterisiert wurden<sup>19</sup>, setzte eine neue Art, Hierarchie zu sein, voraus. Bischöfe, Priester und Ordensleute verhielten sich nicht nur solidarisch mit den Armen und ihrem Leiden, sondern stellten sich auch in kirchlicher Hinsicht mit ihnen auf eine Stufe: Sie legten in den Basisgemeinden das Wort Gottes nicht nur aus, sondern hörten

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu bereits ausführlicher: Stefan Silber: Anerkennung und Autonomie. Das Zusammenspiel von Basis und Hierarchie in den lateinamerikanischen Basisgemeinden, in: *Diakonia* 38 (2007) 3, 166-172

<sup>19</sup> Vgl. z. B. Adveniat (Hg.), *Kirchliche Basisgemeinschaft. Eine neue Art und Weise Kirche zu sein* (Salz der Erde 4), Essen 1986.

auch auf die Deutungen, die von anderen aufgrund ihrer Lebens- und Glaubenserfahrung gegeben wurden<sup>20</sup>. Selbst in der Liturgie und in der Verwaltung der Diözesen und Pfarreien suchten die Vertreter der Hierarchie nach Möglichkeiten, die Würde aller Getauften ernst zu nehmen und sie an kirchlichen Funktionen zu beteiligen. Auf der anderen Seite nahmen die Getauften diese Möglichkeiten tatsächlich wahr und strebten danach, ihre Verantwortung in der Kirche ernst zu nehmen und ihr in der Taufe gegründetes Kirche-Sein zu verwirklichen.

Die Bischöfe förderten die Basisgemeinden nicht nur, sondern verstanden sich als Teil von ihnen, und ebenso ließen sich die Basisgemeinden nicht nur von den Bischöfen leiten und legitimieren, sondern vertraten ihre eigene Ekklesialität, notfalls sogar gegen die Vertreter der Hierarchie, wenn sie sie nicht anerkennen wollten, vor allem aber gemeinsam mit den Bischöfen, die sich als „Brüder“ anreden ließen.

Die Basisgemeinden wurden in Lateinamerika als echte Verwirklichung der Kirche und nicht als Gruppen oder Abteilungen der Pfarrei aufgefasst. Sie sind auch nach einem viel zitierten Wort nicht „eine Bewegung in der Kirche, sondern die Kirche in Bewegung“<sup>21</sup>. Basisgemeinden sind selbst Kirche: Bischöfe, die dies anerkennen, werden den Gemeinschaften dann auch genügend Freiheit zuerkennen, damit sie ihr vom Geist gewirktes Kirche-Sein verwirklichen können. Marcello Acevedo beschreibt das Zusammenspiel von „Anerkennung und Unterstützung“ durch die Hierarchie mit „weitreichende[r] Autonomie“ für die Basisgemeinden<sup>22</sup> als eines der Erfolgsgeheimnisse der Basisgemeinden.

Diese Autonomie ist für Franz Weber ein wesentliches ekklesiologisches Grundprinzip: „Christliche Gemeinden lassen sich nicht bis ins letzte theologisch definieren und pastoral-strategisch definieren. Sie entfalten ihr eigenes Leben und entwickeln sich unter dem Antrieb des in ihnen wirkenden Geistes oft ganz anders, als es in Pastoralplänen für sie festgelegt ist.“<sup>23</sup>.

In einem solchen Klima von Anerkennung und Autonomie kann reiche kirchliche Vielfalt entstehen. So bildeten sich in den vergangenen zwanzig

---

<sup>20</sup> Ernesto Cardenal, Das Evangelium der Bauern von Solentiname. Gespräche über das Leben Jesu in Lateinamerika, Wuppertal: Peter Hammer 1980.

<sup>21</sup> Zit. nach: Raúl Cervera, Participación ciudadana y comunidades eclesiales de base. Una herencia conciliar, in: Alternativas 9 (2002) 22/23, 155-174, hier: 157. Die Aussage wird Don Arturo Lona zugeschrieben, dem ehemaligen Bischof von Tehuantepec in Mexiko.

<sup>22</sup> M. Azevedo, op. cit. 883

<sup>23</sup> Franz Weber, Wenn das Kirchenvolk Geschichte(n) macht. Ermutigende Basiserfahrungen aus Lateinamerika, in: ders., Frischer Wind, op. cit. 15-31, hier 26.

## Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils

Jahren in Lateinamerika Gemeinschaften mit dezidiert indigener, afroamerikanischer oder anderer ethnischer Ausrichtung, mit ökofeministischer oder ökumenischer Identität oder mit einer synkretistischen Spiritualität. Diese spezifischer orientierten Gemeinschaften arbeiten nun ihrerseits mit nicht-kirchlichen Gruppierungen zusammen, die ähnliche gesellschaftliche Ziele vertreten wie sie selbst. Die Basisgemeinden sind pluraler, differenzierter, selbstständiger und in vieler Hinsicht postmoderner geworden. Wie ehemals sorgen sie sich aber auch heute vor allem darum, im konkreten Alltagsleben den je eigenen Glauben zu verwirklichen und nach der möglichen Befreiung zu suchen.

### *Liquid Church*

Die Basisgemeinden sind nur ein Beispiel dafür, wie in den letzten Jahrzehnten überall auf der Welt vielfältige, unterschiedliche und dynamische neue Ausdrucksformen der Kirche der Laien entstanden sind. So zum Beispiel die Kleinen Christlichen Gemeinschaften in Afrika und Asien, die Hauskirchen in Lateinamerika, die Örtlichen Gemeinschaften in Poitiers, die Fresh Expressions of Church<sup>24</sup> in England oder die Emerging Churches auch in Deutschland. Während bei den älteren Modellen meist noch ein starker lokaler Bezug zu erkennen ist, so zeigt sich in den letzten Jahren immer stärker, dass es in der Postmoderne, vor allem im urbanen Umfeld, auch lokal weitgehend ungebundene neue Ausdrucksformen der Kirche gibt, in denen Laien, manchmal nur vorübergehend, ihren Glauben leben und ihre Ekklesialität zum Ausdruck bringen.

Vor allem in der englischsprachigen Theologie hat sich für die Analyse dieser Prozesse der Begriff der *liquid church* etabliert. Er geht auf ein Buch von Pete Ward zurück, in dem dieser zeigt, dass der liquiden Moderne von Zygmunt Bauman<sup>25</sup> eine liquide Kirchenentwicklung entspricht, die sich neben der traditionellen *solid church* herausbildet.

Hier lässt sich die Kirche schlichtweg nicht mehr mit ihren institutionellen Formen identifizieren, ja sie scheint sich stellenweise sichtbar von diesen zu lösen und zu verabschieden. Kirchenmitgliedschaft, Pfarreizugehörigkeit und regelmäßiger Gottesdienstbesuch in der Pfarrkirche sind nicht mehr not-

---

<sup>24</sup> Alan Smith u. a. (Hg.), *Fresh Expressions in the Mission of the Church*. Report of an Anglican-Methodist Working Party, London 2012

<sup>25</sup> Zygmunt Bauman: *Liquid Modernity*, Cambridge 2000

wendig und maßgeblich für die flüssige Ekklesialität. Dafür gibt es vielfältige, dynamische und vorübergehende, eben liquide Formen des Kirche-Seins, die sich sowohl im liturgischen und gemeinschaftlichen wie im diakonischen und verkündigenden Selbstverständnis der Kirche bewegen können. Der Erlebnischarakter des Kirche-Seins tritt stärker hervor.

Kees de Groot charakterisiert verschiedene „fluide Formen religiöser Gemeinschaft“ in allgemeiner Weise so: „Religion hat wesentlich zu tun mit Auswahl und mehr mit dem Teilhaben an einem Erlebnis als mit Mitgliedschaft und Zugehörigkeit.“<sup>26</sup>. Für ihn gehören schon der Weltjugendtag, aber auch vorübergehende Kirchengemeinschaften in Krankenhaus, Gefängnis und Militär, schließlich auch scheinbar säkulare Phänomene wie die Jugendweihe zu diesen Formen flüssiger Ekklesialität.

Für Michael Schüßler gibt sich hier ein epochaler Wechsel zu erkennen: „Die bis zur Gemeindekirche hin verlängerten Kategorien tridentinischer Prägung ‚Überschaubarkeit‘, ‚dauerhafte Bindung‘ und ‚religiöser Alleinvertretungsanspruch‘ sind entmachtet.“<sup>27</sup>. Schüßler verbindet diese Beobachtung mit dem foucaultschen Begriff der Pastoralmacht, die das Handeln der Kirche in dieser modernen, nachtridentinischen Epoche geprägt habe und deren Strategien nun ans Ende gekommen seien.

Außerhalb dieser Pastoralmacht entwickeln sich nun neue Formen von Kirchlichkeit, die nicht herrschaftsfrei, aber doch eher locker und dynamisch, fließend und vorübergehend sind. Sie unterhalten meist Beziehungen unterschiedlicher Intensität zu den verschiedenen Formen der *solid church*, oftmals entfernen sie sich jedoch in ihrer Entwicklung zusehends von ihnen. De Groot kleidet dies in das Bild von „neue[n] religiöse[n] Ströme[n] [...], die zwar zu den alten eine Beziehung unterhalten, aber nicht mehr von ihnen beherrscht werden, sondern sich gewissermaßen ihr eigenes, neues Flussbett graben“<sup>28</sup>.

Umstritten ist in der Rezeption die positive ekklesiologische Wertung, die Pete Ward diesen neuen Flussbetten zukommen lässt. Handelt es sich hier tatsächlich um Kirche, auch wenn diese Kirche nicht die klassischen Kennzeichen einer modernen Kirche aufweist wie Amt, Gebäude, Mitgliedschaft und regelmäßige Veranstaltungen? Michael Schüßler bejaht diese Frage

---

<sup>26</sup> Kees de Groot: Fluide Formen religiöser Gemeinschaft, in: PThI 28 (2008) 2, 22–35, 27

<sup>27</sup> Michael Schüßler: Liquid church als Ereignis-Ekklesiologie. Über Verflüssigungsprozesse in Leben, Lehre und Kirche, in: PThI 34 (2014) 2, 25–43, 32

<sup>28</sup> de Groot 34f



## Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils

nachdrücklich. „Man darf die Präsenz Gottes nicht auf jene Bereiche einengen, wo er explizit benannt und wo ausdrücklich an ihn geglaubt wird. Wenn sich Kirche [...] heute über formale Organisation hinaus verflüssigt, dann kann wohl vermutet werden, dass Gott dabei selbst seine Finger im Spiel hat.“<sup>29</sup>.

Mit Verweis auf Michel de Certeau unterstreicht Schüßler, dass Gott eben auch für die Kirche unverfügbar bleibt und mit seiner Gegenwart gerade auch außerhalb ihrer sichtbaren Grenzen zu rechnen sei. Darüber hinaus gibt er zu bedenken, dass auch für liquide Kirchenformen gilt, dass es „vom biblischen Zeugnis her [...] keine Kirchenbildung um des religiösen Erlebnisses willen, sondern um der Lebensmöglichkeiten des je anderen Menschen willen“<sup>30</sup> gibt. Die Lebensmöglichkeiten des anderen bilden also die letzte Kriteriologie für die Anerkennung von Ekklesialität außerhalb der Grenzen der *solid church*, aber auch außerhalb der liquiden Grenzen postmoderner Kirchlichkeit.

### *Kirche der Laien als Flüssige Kirche*

Die Begrifflichkeit von der Flüssigen Kirche ist hilfreich, um das Kirche-Sein der Laien treffender zu charakterisieren. Denn die Kirche der Laien ist nicht in erster Linie eine Kirche des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken und auch nicht mehr die Kirche der katholischen Verbände und Bewegungen. Sie entsteht und vergeht permanent unter den Bedingungen der flüssigen Moderne. Sie ist gerade darum auch eine Chance für die Armen und Schwachen, die Machtlosen, die nicht über den institutionellen Rahmen, die Gebäude und die Staatsverträge verfügen, um eine ansehnliche Kirche zu errichten. Diese Kirche ereignet sich dort, wo das Evangelium gelebt und dem Geist Raum gegeben wird, wo Menschen sich ihrem Mitmenschen gegenüber als Nächste verhalten. Diese Kirche hat es wohl immer schon gegeben. Aber die Begrifflichkeit von der *liquid church* ermöglicht es, sie in Theologie zu fassen.

Ralph Kunz setzt sich mit dem Vorwurf auseinander, dass damit auch allerlei Wildwuchs abgesegnet werden könnte. Dem widerspricht er nicht, gibt aber zu bedenken, dass „der Wildwuchs [...] kreative Impulse frei [setzt] und [...] eine stimulierende Wirkung auf die Kirchenentwicklung“ hat. „Was den einen als Auswuchs der Häresie erscheint, ist für andere ein frischer Trieb,

---

<sup>29</sup> Schüßler 43

<sup>30</sup> Schüßler 39

und was diese als Verwachsung der Tradition verachten, ist für jene der Stumpf, aus dem neues Leben für die Kirche kommt!”<sup>31</sup>

#### 4. Schluss

Wenn ein Friedenspreisträger öffentlich zum Gebet aufruft, bläst das deutsche Feuilleton zum Angriff. Nachdem Navid Kermani, Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels, in seiner Ansprache in der Paulskirche zunächst abgewogen hatte, ob ihm das zustehe, und dann zum Gebet für den Frieden in Syrien aufgerufen hatte, schrieb die Süddeutsche Zeitung von einem „unerträgliche[n] Übergriff”. Kermani wurde sogar vorgeworfen, „sich jener Beschwörung einer politischen Theologie anzugleichen, die er dem radikalen Islam als Übergriff vorwirft”<sup>32</sup>.

Dabei geschah an diesem 18. Oktober 2015 nur das, was die Religion in der Liquiden Moderne kennzeichnet: Das Gebet ist nicht mehr das Privateigentum der religiösen Institutionen. Und der säkulare Raum ist nicht mehr zwangsläufig ein religionsfreier Raum.

Hier schlägt auch die Stunde der Kirche der Laien. Denn die Laien gebrauchen diese Freiheit, um selbst Kirche zu sein, um die Kirche im öffentlichen wie im privaten Raum zu verwirklichen. Die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils hat dafür bereits die Grundlagen gelegt. Mit Hilfe der Bibelwissenschaft lässt sich zeigen, dass es hierfür einen klaren jesuanischen Resonanzraum gibt. Und die Pastoraltheologie stellt mit der Diskussion der *liquid church* ein wichtiges begriffliches Instrumentarium bereit, um die Lebendigkeit der Kirche der Laien in der Gegenwart zu erkennen.

---

<sup>31</sup> Ralph Kunz: Wildwuchs als kreativer Impuls für ein zeitgemäßes ekklesiologisches Programm, in: PThI, 34. Jahrgang, 2014-2, S. 131–140,132

<sup>32</sup> Zitate nach: Michael Schüßler: Ein riskantes Gebet : <http://www.feinschwarz.net/ein-riskantes-gebet/>



## Aktuelle Hefte der „Gelben Reihe“

### „Laien“

**Strukturen der Mitwirkung in der römisch-katholischen Kirche** (Prof. Dr. Georg **Bier** auf der *Wir sind Kirche*-Bundesversammlung am 28. März 2015 in Freiburg) + **Volk-Gottes-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils** (PD Dr. Stefan **Silber**), 44 Seiten, 3,00 Euro

### „Von der Kunst, Kirchengesellschaft zu gestalten.

#### **20 Jahre KirchenVolksBewegung“**

Prof. Dr. Hermann **Häring** am 19. September 2015 bei *Wir sind Kirche*-Augsburg, 32 Seiten, 2,50 Euro

**Glaubwürdig in die Zukunft.** Eine Gemeinsame Erklärung von römisch-katholischen Reformgruppen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie der Herbert-Haag-Stiftung, 28 Seiten, 2,50 Euro

### „Wenn die Ehe zerbricht...“

Prof. Dr. Norbert **Scholl** zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener, August 2015, 56 Seiten, 3,00 Euro

### „Ökumene baut Brücken.

#### **Ökumene auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017“**

Prof. Dr. Johannes **Brosseder** auf der Bundesversammlung am 22. März 2014 in Regensburg, 32 Seiten, 2,50 Euro

### „Pastorale Umkehr – Das Programm des Franziskus-Pontifikats“

Norbert **Arntz** über den Kontext der Bischofsversammlung von Aparecida 2007, München, Oktober 2013, 28 Seiten, 2,50 Euro

### „Theologie und Naturwissenschaften – Alter Hut oder neue Feindschaft?“

Prof. in Dr. Johanna **Rahner** auf der Bundesversammlung am 26. Oktober 2013 in Kassel, 28 Seiten, 2,50 Euro

**Downloads im Internet** unter [www.wir-sind-kirche.de/?id=218](http://www.wir-sind-kirche.de/?id=218)

**Hefte (zuzüglich Porto und Versandkosten) bestellbar bei:**

KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche*

Postfach 65 01 15, D-81215 München

Tel.: (08131) 260 250, Fax : (08131) 260 249, [bestellen@wir-sind-kirche.de](mailto:bestellen@wir-sind-kirche.de)

Das Referat „Strukturen der Mitwirkung in der römisch-katholischen Kirche“ des Kirchenrechtlers **Prof. Dr. Georg Bier** auf der *Wir sind Kirche*-Bundesversammlung am 28. März 2015 zeigt auf, wie es aus kirchenrechtlicher Perspektive um die Beteiligung der sogenannten „Laien“ an Leitungsprozessen und Leitungsentscheidungen in der römisch-katholischen Kirche bestellt ist. Die Möglichkeiten zur Beteiligung sind sowohl für die einzelnen Laien als auch für die verschiedenen Räte und Synodalorgane eher gering. Ursächlich dafür sind allerdings nicht, wie in der Debatte oft vorschnell behauptet wird, kirchenrechtliche Bestimmungen; ursächlich ist vielmehr das diesen Bestimmungen zugrunde liegende ekklesiologische Selbstverständnis des kirchlichen Lehramts.

Der von **PD Dr. Stefan Silber** im Dezember 2015 auf der Grundlage eines Vortrags verfasste Aufsatz „Interpretation der Volk-Gottes-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils aus der Sicht der Laien“ beschreibt, wie ausgehend von der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils die Kirche sich selbst als ein Volk von Laien versteht, in dem die Amtsträger eine subsidiäre oder helfende Rolle einnehmen. Auf der Grundlage dieser konzilsgemäßen Ekklesiologie müsste und kann die Ämterstruktur der katholischen Kirche grundlegend reformiert werden.

**Die Gegenüberstellung dieser beiden Konzeptionen in einem Heft der KirchenVolksBewegung soll helfen, eine eigene Position zu bilden, denn: *Wir sind Kirche.***